



***ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN
EINKAUF***
APRIL 2023

OPERATIVE DIREKTION EINKAUF

Michelin Gruppe
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf

1. Anwendung und Auslegung

Sofern und soweit in einem unterzeichneten schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf, einschließlich der nachstehend aufgeführten länderspezifischen Bedingungen und Ausnahmen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) für sämtliche durch ein verbundenes Unternehmen der Michelin Gruppe, wie im Vertrag angegeben, (der „**Käufer**“) von einem Lieferanten oder Verkäufer dieser Produkte und/oder Dienstleistungen, wie vertraglich definiert, (der „**Lieferant**“) erfolgenden Einkäufe von Waren, Dienstleistungen und zugehörigen Liefer-, bzw. Leistungsgegenständen (d.h. sämtliche dem Käufer vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Waren, Dokumente (sowohl in digitaler als auch gedruckter Form), Software, Erfindungen, Werke, Methodiken, Verfahren, Daten, Datenbanken oder anderen Materialien in jeglicher Form, z.B. Berichte, Spezifikationen, Geschäftsprinzipien oder -erfordernisse, Benutzerhandbücher, Betriebsanweisungen, Betriebshandbücher, Schulungsunterlagen und Anweisungen) (jeweils einzeln und/oder gemeinsam als „**Produkte**“ und/oder „**Dienstleistungen**“ bezeichnet). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vervollständigen jeden Liefervertrag, Dienstleistungsvertrag oder sonstigen Vertrag, jede Vereinbarung oder Bestellung sowie alle Anhänge oder Änderungen dazu, für den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen (zusammen oder einzeln als „**Vertrag**“ bezeichnet), die sowohl vom Käufer als auch vom Lieferanten (zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet) akzeptiert werden, wobei der Begriff „Kauf“ weit ausgelegt wird und beispielsweise auch Miete, Leasing, Lizenzen usw. umfasst. Ein „**verbundenes Unternehmen**“ ist jede bestehende oder künftige juristische Person, die eine der Parteien unmittelbar oder mittelbar durch einen oder mehrere Vermittler beherrscht oder von dieser beherrscht wird oder mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht. Unter „**Beherrschung**“ ist zu verstehen, dass eine juristische Person entweder durch das Eigentum eines Teils des Aktienkapitals oder durch Vertrag oder auf andere Weise unmittelbar oder mittelbar befugt ist, die Leitung und die Unternehmenspolitik einer anderen juristischen Person zu steuern, sie gilt im Fall eines Eigentums von mindestens 50% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte als bestehend. Die Unterzeichnung eines Vertrages und/oder der Beginn der Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten gilt als Annahme des Vertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Lieferant stellt sicher und gewährleistet, dass der Vertrag von einem bevollmächtigten Vertreter des jeweiligen Unternehmens angenommen wird.

Die Annahme der Willenserklärung zum Abschluss des Vertrages durch den Lieferanten bedeutet, dass der Lieferant die zum Zeitpunkt dieser Annahme geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und sich mit deren Einhaltung einverstanden erklärt. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und etwaige Aktualisierungen stehen online unter folgender Adresse zur Verfügung: <https://purchasing.michelin.com/en/document-areas/>.

Jede Verwendung der Begriffe „einschließlich“, „zum Beispiel“, „z.B.“, „wie zum Beispiel“ oder ähnlicher Begriffe ist als nicht erschöpfend und ohne Einschränkung auszulegen. Sämtliche vom Lieferanten in einem Kostenvoranschlag, Angebot, einer Auftragsannahme oder -bestätigung genannten oder in Bezug genommenen Bedingungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Käufers bindend. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der die Vereinbarung bildenden Dokumente hat die spezifischere Bestimmung Vorrang vor allgemeiner gefassten Bestimmungen und im Falle eines Widerspruchs zwischen den in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderen ausdrücklich von den Parteien vereinbarten Vertragsdokumenten enthaltenen Bestimmungen, haben diese anderen Vertragsdokumente Vorrang und gelten unter Ausschluss der in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen entgegenstehenden Bestimmungen. Die im Vertrag (einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen) enthaltenen Überschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und Bequemlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung oder Interpretation einer Bestimmung des Vertrages. Sollte der Lieferant einen Konflikt, eine Abweichung oder Unklarheit in einer Spezifikation oder Forderung des Käufers feststellen, bittet der Käufer um Klarstellung.

Für den Fall, dass eine Bestimmung des Vertrages, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, nicht durchsetzbar oder auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder anderen in den Heimatländern des Käufers und des Lieferanten, sowie an den Herstellungs-, Auslieferungs- und wahrscheinlichen Nutzungsorten der Produkte und/oder Dienstleistungen vorgeschriebenen Anforderungen („**geltende Gesetze**“) als unzulässig erachtet werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages dennoch wirksam; jedoch unter der Voraussetzung, dass die Parteien sofern es sich bei dieser Bestimmung um eine wesentliche Bestimmung handelt, d. h. eine Bestimmung, ohne die die Parteien den Vertrag nicht geschlossen hätten, unverzüglich nach Treu und Glauben eine Ersatzbestimmung aushandeln, die ihre ursprünglichen Absichten bestmöglich widerspiegelt.

2. Lieferung

Die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen erfolgt entsprechend den im Vertrag festgelegten ausdrücklichen Anweisungen und/oder Versandbedingungen. Enthält der Vertrag keine ausdrücklichen Versandbedingungen, erfolgt der Versand an den im Bestelldokument des Käufers aufgeführten Lieferort (a) für internationale Lieferungen gemäß ICC Incoterms 2020, CIP, „Fracht und Versicherung bezahlt“ und (b) für Lieferungen im Inland trägt der Lieferant das Verlustrisiko sowie die Kosten für Versicherung und Transport bis zum Lieferort. Der Lieferant legt sämtliche für den Käufer

für Zollformalitäten, Zollabfertigung und Zollvergünstigungen am Zielort oder -hafen erforderliche Dokumente und Informationen vor, wie vollständige Zolltarifnummern, jede Klassifizierung des Produkts als Gut mit doppeltem Verwendungszweck, falls zutreffend, Herkunftsnachweis und mit diesem zusammenhängende Bescheinigungen, sämtliche erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen und -dokumentationen, sowie sämtliche Anweisungen für die Verwendung, Betrieb, die Wartung und Pflege der Produkte und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant stellt die gesamte mit den Produkten und/oder Dienstleistungen zusammenhängende Dokumentation in englischer Sprache sowie in der Landessprache, in die das Produkt geliefert und/oder genutzt werden soll und/oder der Dienstleistung erbracht werden. Der Lieferant stellt außerdem zwei mit der Bestellungsnummer des Käufers, den Lieferangaben, der Anzahl der entsprechenden Pakete oder Massengüter, Gewicht und Abmessungen versehenen Lieferscheine zur Verfügung. Der erste Lieferschein ist auf der Außenseite des Pakets mit einem Adressaufkleber anzubringen, der zweite Lieferschein enthält das tatsächliche Versanddatum der Produkte und ist an die Warenannahmeabteilung des Käufers zu schicken.

Die fristgemäße Erfüllung ist von entscheidender Bedeutung für sämtliche Verträge. Der Geschäftsbetrieb des Käufers und/oder seine verbundenen Unternehmen erfordern die rechtzeitige Lieferung konformer Produkte und/oder Dienstleistungen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über sämtliche Risiken, die zu einer Verzögerung führen könnten, sowie über Maßnahmen zu Minimierung dieser Risiken zu informieren. Der Lieferant ergreift eigene Kosten sämtliche durchführbaren Maßnahmen, einschließlich Luftfracht und/oder jede andere geeignete Maßnahme, um eine Verzögerung oder einen Lieferengpass zu vermeiden. Liefert der Lieferant konforme Produkte und/oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig, kann der Käufer den Vertrag nach eigenem Ermessen von Rechts wegen einseitig in Ganzen oder in Teilen kündigen. Das in Abschnitt 15.1 beschriebene Recht auf Nachbesserung des Lieferanten gilt in diesen Fällen nicht.

Der Käufer behält sich vor, verspätete, zu früh, Teil-, oder Mehrlieferungen im Ganzen oder in Teilen zurückzuweisen, es sei denn, der Käufer hat dies im Voraus schriftlich genehmigt. Der Lieferant verpflichtet sich, alle zusätzlichen Kosten, einschließlich Frachtkosten, Lagerkosten, Schäden und Kosten jeglicher Art zu übernehmen, die durch solche Lieferungen oder bei Nichteinhaltung der ausdrücklichen Lieferbedingungen entstehen. Darüber hinaus und unbeschadet des Vorstehenden zahlt der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf dessen Aufforderung Leistungsgutschriften für verspätete oder unvollständige Lieferungen oder die Lieferung mangelhafter Produkte und/oder Dienstleistungen, berechnet anhand des Preises, einschließlich sämtlicher Steuern, unbeschadet zusätzlicher Rechtsbehelfe, die nach dem Vertrag oder dem Gesetz zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt in Höhe von 0,4 % (null Komma vier Prozent) des Vertragswertes pro Kalendertag der Verspätung, bis zu 10 % (zehn Prozent) des Vertragswertes. Diese Leistungsgutschriften sind auch im Falle der Lieferung mangelhafter Produkte zahlbar, wobei die Leistungsgutschriften ab dem Zeitpunkt der durch den Käufer erfolgten Mitteilung über diesen Mangel bis zur Beseitigung und dem Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Dienstleistungen durch ein entsprechendes Ersatzprodukt gelten.

3. Abnahme

Dem Käufer steht ein angemessener Zeitraum zur Prüfung und/oder Untersuchung sämtlicher Produkte und/oder Dienstleistungen auf Einhaltung seiner Anforderungen zur Verfügung. Der Käufer kann die Abnahme von Produkten und/oder Dienstleistungen, die nicht den geltenden Gesetzen oder seinen Anforderungen entsprechen, einschließlich der funktionalen oder technischen Spezifikationen, ganz oder teilweise zurückweisen (eine solche Nichtkonformität oder ein solcher Mangel gilt als „**Mangel**“, wodurch das Produkt und/oder die Dienstleistung als „**mangelhaft**“ gilt). Insbesondere ist eine reine Empfangsbestätigung nicht als Abnahme mangelhafter Produkte und/oder Dienstleistungen auszulegen. Die Unterzeichnung eines die Fertigstellung und/oder Abnahme der Produkte und/oder Dienstleistungen bestätigenden Dokuments durch den Käufer und/oder eine für die Produkte und/oder Dienstleistungen erfolgte Zahlung, lassen das Recht des Käufers unberührt, die Verletzung einer vom Lieferanten gewährten Garantie oder Gewährleistung geltend zu machen und gilt nicht als unwiderrufliche Abnahme durch den Käufer im Falle mangelhafter Produkte und/oder Dienstleistungen.

4. Preis

Die im Vertrag festgelegten Preise sind Festpreise. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer oder anderer vor Ort geltender gleichwertiger Umsatzsteuern, zu deren Zahlung der Käufer nach geltendem Recht verpflichtet ist. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Lieferant sämtliche für die Erstellung der Produkte/Erbringung der Dienstleistungen angefallenen oder eventuell anfallenden Gebühren, Kosten, Ausgaben und sonstige Steuern. Die Parteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um Steuerverbindlichkeiten im Rahmen des geltenden Rechts zu optimieren und/oder ihren jeweiligen Steuerpflichten nachzukommen, und von der anderen Partei unter Umständen im Zusammenhang mit Steuerverbindlichkeiten und -verpflichtungen geforderte Unterlagen bereitzustellen.

Wenn der Käufer im Voraus ausdrücklich zustimmt, dem Lieferanten die Transport- und Lieferkosten zu erstatten, wird sich der Lieferant nach besten Kräften bemühen diese Kosten zu optimieren, und der Käufer wird ausschließlich die tatsächlich und angemessen angefallenen Kosten erstatten, vorbehaltlich einer vom Lieferanten vorgelegten ordnungsgemäßen Dokumentation. Der Käufer behält sich das Recht vor, Transportkosten zu vergleichen und den geschuldeten Erstattungsbetrag so zu reduzieren, dass er den durch diesen Vergleich nachgewiesenen wirtschaftlich angemessenen Kosten entspricht.

5. Eigentumsrechte

5.1 Eigentumsübergang an den Produkten und/oder Dienstleistungen

DER KÄUFER WEIST AUSDRÜCKLICH SÄMTLICHE EIGENTUMSVORBEHALTSKLAUSELN ZURÜCK. Das Eigentum an den Produkten und/oder Dienstleistungen geht frei von dinglichen Sicherungsrechten, Ansprüchen, dinglichen Belastungen, Anrechten oder anderen Rechten (gemeinsam als „**dingliche Belastungen**“ bezeichnet) auf den Käufer über, je nachdem was früher Eintritt: (1) Zahlung der Produkte und/oder Dienstleistungen, (2) Abnahme gemäß dem vereinbarten Abnahmeprotokoll, falls zutreffend, oder (3) mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vom Lieferanten auf den Käufer gemäß den geltenden Lieferbedingungen. Der Lieferant stellt dem Käufer auf dessen erste Aufforderung sämtliche erforderlichen Verzichtserklärungen für dingliche Sicherungsrechte, eidesstattlichen Erklärungen oder sonstige Dokumente zur Verfügung, die benötigt werden, um das Eigentum des Käufers und die Produkte und/oder Dienstleistungen lastenfrei zu halten.

5.2. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

„**Bereits bestehendes geistiges Eigentum**“ bezeichnet sämtliche von einer der Parteien und/oder ihren Fremdlizenzgebern vor Abschluss oder außerhalb des Vertrages ohne Verwendung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten der anderen Partei geschaffenen oder in ihrem Besitz befindliche Vermögensgegenstände, einschließlich Werkzeuge, Datenbanken, Wissen, Entwürfe, Spezifikationen, Erfindungen, Rezepturen, Software, Informationen, Daten, Verfahren oder Methoden, Algorithmen, Schriftarten, Dokumentation, Akten, Logos, Markenzeichen, Slogans, Domainnamen, Abbildungen, Musik, Videos oder Bilder, unabhängig davon, ob diese durch gewerbliche Schutz- und Urheberrechte geschützt sind.

„**Rechte am geistigen Eigentum**“ bezeichnet sämtliche Rechte, Titel und Anrechte, unabhängig davon, ob diese auf Urheberrechten, Patentrechten, Markenzeichen, Geschäftsgeheimnissen oder Datenbankrechten oder anderen Rechten am geistigen Eigentum beruhen.

„**Arbeitserzeugnis**“ bezeichnet jedes spezifisch für den Käufer geschaffene fertige Ergebnis (in beliebiger Form), an dem Eigentumsrechte bestehen oder erworben oder geltend gemacht werden können und das vom Lieferanten alleine oder gemeinsam mit dem Käufer entwickelt, entdeckt, erfunden, verfasst oder erstmals in die Praxis umgesetzt wird um die Produkte und/oder Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages zu erstellen; jedoch unter der Voraussetzung, dass das Arbeitserzeugnis kein bereits bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten oder Dritter umfasst.

5.2.1 Bereits bestehendes geistiges Eigentum

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, behält sich jede Partei sämtliche Rechte, Titel und Anrechte an ihrem jeweils bereits bestehenden geistigen Eigentum vor. Jegliches vom Käufer zur Verfügung gestellte bereits bestehende geistige Eigentum wird vom Lieferanten ausschließlich zum Nutzen des Käufers und nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Der Lieferant hat die Nutzung des bereits bestehenden geistigen Eigentums des Käufers bei Beendigung des Vertrages, sei es durch Ablauf oder Kündigung oder auf Verlangen des Käufers einzustellen.

5.2.2 Eigentum am Arbeitserzeugnis

Jegliche Rechte, Titel und Anrechte, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum an sämtlichen Arbeitserzeugnissen gehen wie geschaffen, ohne Einschränkungen, frei und unbelastet auf den Käufer zur direkten oder indirekten Nutzung und Verwertung über, wie er es nach eigenem Ermessen für richtig hält. Der Käufer behält sich das alleinige Recht vor, im eigenen Namen oder im Namen eines seiner verbundenen Unternehmen jedes Recht am geistigen Eigentum an dem Arbeitserzeugnis zu erwerben, zu halten und zu erneuern. Soweit der Vertrag zur Schaffung eines gesetzlich schützbares Arbeitserzeugnisses geschlossen wird, gilt dieses Arbeitserzeugnis als „Auftragswerk“ für den Käufer, ohne Änderung des bestehenden Status des Lieferanten als unabhängiger Auftragnehmer. „Auftragswerks“ bedeutet, dass der Lieferant dem Käufer exklusiv und ohne weitere Vergütung sämtliche wirtschaftlichen Rechte des Urhebers an dem Arbeitserzeugnis mit dessen Schaffung für die maximal gesetzlich zulässige Dauer des Urheberrechts und weltweit überträgt, einschließlich, insbesondere das Vertretungsrecht, das Recht auf vollständige oder teilweise, dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, sowie das Recht, das Arbeitserzeugnis direkt oder indirekt durch Nutzung, Vertrieb, Übertragung, Lizenzierung, Änderung, Anpassung und Übersetzung durch jedes Verfahren und/oder Mittel und auf jedem zum Zeitpunkt der Übertragung bekannten oder unbekanntem Medium zu verwerten. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten sämtliche anderen Maßnahmen zu ergreifen die erforderlich sind, um den Übergang der vorstehenden Rechte, Titel und Anrechte auf den Käufer oder den von diesem benannten Erwerber sicherzustellen, einschließlich der Beschaffung von Freigaben oder Übertragungen von Rechten am geistigen Eigentum oder anderen Eigentumsrechten von Mitarbeitern des Lieferanten oder anderen Personen, die diese entweder auf gesetzlicher Grundlage oder anderweitig an einem Arbeitserzeugnis fordern können. Der Lieferant wird das Arbeitserzeugnis weder ganz noch in Teilen kopieren, vervielfältigen, verkaufen, übertragen oder liefert das Arbeitserzeugnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers an eine andere Person oder juristische Person. Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten und ihn auf dessen Kosten zu unterstützen, wenn Teile des Arbeitserzeugnisse in ein anderes Land exportiert oder übertragen werden sollen, soweit dies nach den geltenden Gesetzen zulässig ist. Der Lieferant ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit aller Arbeitserzeugnisse zu schützen. Der Preis für die Übertragung

der Rechte am geistigen Eigentum ist in dem Preis für die Produkte und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag enthalten.

5.2.3 Rechte auf Nutzung von bereits bestehendem geistigem Eigentum des Lieferanten

Soweit die Produkte und/oder Dienstleistungen bereits bestehendes geistiges Eigentum des Lieferanten enthalten oder sich darauf stützen, stellt der Lieferant sicher, dass der Käufer eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Lizenz mit dem Recht auf Unterlizenzierung für den Zugang und die Nutzung von bereits bestehendem geistigem Eigentum des Lieferanten zum Zweck der Nutzung, des Betriebs oder der Wartung der Produkte und/oder Dienstleistungen durch oder im Namen des Käufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen und für die nach dem Gesetz hierfür maximal zulässige Schutzdauer erhält; die Kosten hierfür sind im Preis für die Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, Aktualisierungen des geistigen Eigentums, die Auswirkungen auf ihre Nutzung und/oder das Funktionieren des Produkts und/oder der Dienstleistungen haben, für die Dauer ihrer voraussichtlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat das Recht, Materialien zu kopieren, zu übersetzen, anzupassen, zu aktualisieren und/oder abzuändern, die bereits bestehende geistige Eigentumsrechte (einschließlich sämtlicher Aktualisierungen) enthalten oder darauf basieren, soweit dies für die Nutzung oder den Einsatz der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer und/oder die verbundenen Unternehmen des Käufers in angemessen ist; jedoch unter der Voraussetzung, dass sich der Käufer verpflichtet (i) die Standardsoftware des Lieferanten weder zu decompilieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zurückzuentwickeln oder den Quellcode dieser Software zu ermitteln und (ii) bereits bestehende geistige Eigentumsrechte des Lieferanten als reines Einzelprodukt weder an Dritte (mit Ausnahme von verbundenen Unternehmen des Käufers) zu vermarkten noch zu vertreiben, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig.

5.3 Eigentumsrechte Dritter

Der Lieferant erklärt sich ferner damit einverstanden, dass keine Rechte Dritter, seien es Eigentumsrechte, Rechte an geistigem Eigentum oder andere Eigentumsrechte, in die Produkte und/oder Dienstleistungen aufgenommen werden, ohne dass der Käufer vorher darüber informiert wurde und dies schriftlich akzeptiert hat. Der Lieferant hält den Käufer schadlos und verteidigt ihn gegen alle Verluste, Schäden und Kosten, die ihm infolge einer Behauptung entstehen, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen oder ein Bestandteil davon Eigentumsrechte Dritter verletzen, veruntreuen oder zur Verletzung oder Veruntreuung von Eigentumsrechten Dritter beitragen. Darüber hinaus wird der Lieferant alle rechtsverletzenden Produkte und/oder Dienstleistungen durch nicht rechtsverletzende Produkte und/oder Dienstleistungen ersetzen, die dem Vertrag entsprechen, oder die erforderliche Lizenz beschaffen, damit der Käufer den vollen Nutzen aus den Produkten und/oder Dienstleistungen ziehen kann.

5.4 Domainnamen

Der Lieferant kauft, erstellt oder verwendet weder Domain- oder Subdomainnamen, die den Namen, Marken oder die eingetragenen oder nicht eingetragenen Markenzeichen des Käufers oder einer seiner verbundenen Unternehmen oder einen ähnlichen Namen enthalten, der eine Verwechslungsgefahr darstellen könnte. Die Validierung von und das Eigentum an sämtlichen derartigen Domainnamen bleiben ausschließlich dem Käufer oder einer seiner verbundenen Unternehmen vorbehalten.

5.5 In der Verwahrung des Lieferanten befindliches Eigentum des Käufers

Der Käufer ist und bleibt der alleinige Eigentümer aller Werkzeuge, Ausrüstungen, Muster, Dokumente, Materialien oder sonstiger Gegenstände, die dem Lieferanten vom oder im Namen des Käufers zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden und/oder die der Käufer im Zusammenhang mit der Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten ausdrücklich bezahlt hat („**Eigentum des Käufers**“). Vor der Nutzung hat der Lieferant das Eigentum des Käufers zu untersuchen, etwaige Schäden oder Mängel daran festzustellen und sich vom Vorhandensein und der Kenntnis aller Warnhinweise und Sicherheitsvorschriften zu überzeugen. Der Lieferant hat eine genaue Buchführung zu führen, aus der das gesamte Eigentum des Käufers, das sich in seinem Gewahrsam oder unter seiner Kontrolle befindet, eindeutig hervorgeht, und diese Buchführung ist dem Käufer auf dessen Verlangen vorzulegen. Das gesamte Eigentum des Käufers ist durch ein entsprechendes Etikett oder auf andere Weise zu kennzeichnen; es ist vor Verlust, Beschädigung oder Belastung zu schützen, solange es sich im Gewahrsam des Lieferanten befindet; es ist ausschließlich zum Nutzen des Käufers bei der Erbringung der Produkte und/oder Dienstleistungen und in Übereinstimmung mit allen Warnhinweisen, Gebrauchsanweisungen und anwendbaren Gesetzen zu verwenden; es darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht kopiert, vervielfältigt oder Dritten zur Verfügung gestellt werden; und es ist auf erstes Verlangen des Käufers in demselben allgemeinen Zustand zurückzugeben, in dem es ursprünglich vom Lieferanten erhalten wurde, abzüglich angemessener Abnutzung und Verschleiß. Der Ort der Rückgabe ist, sofern vom Käufer nicht anders angegeben, derselbe Ort, an dem das Eigentum des Käufers zuerst bereitgestellt oder zugänglich gemacht wurde. Der Lieferant ist für alle Kosten verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Nutzung und Instandhaltung des Eigentums des Käufers entstehen, einschließlich des Verlusts oder der Beschädigung desselben, während sich das Eigentum des Käufers in der Obhut oder Kontrolle des Lieferanten befindet.

6. Qualität

Der Lieferant setzt auf eigene Kosten sämtliche Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Produkte und/oder Dienstleistungen sämtlichen Qualitätsstandards entsprechen, einschließlich der vollständigen Einhaltung der geltenden Gesetze, funktionalen und/oder technischen Spezifikationen oder anderer vom Käufer gestellter Anforderungen. Falls der Lieferant mögliche Mängel an einem der Produkte und/oder Dienstleistungen vermutet, informiert er den Käufer unverzüglich schriftlich und beginnt, geeignete Maßnahmen zur Behebung dieser potenziellen Mängel auf eigene Kosten zu ergreifen, wozu gegebenenfalls auch der Ersatz der mangelhaften Produkte und/oder Dienstleistungen gehört. Falls der Käufer eine Qualitätsbeschwerde bezüglich eines Produkts und/oder einer Dienstleistung hat, ist diese Beanstandung schriftlich an den Lieferanten zu richten und der Käufer kann nach eigenem Ermessen eine Untersuchung zur Analyse dieses potenziellen Mangels einleiten. Auf Aufforderung durch den Käufer beteiligt sich der Lieferant an dieser Untersuchung, wirkt an ihr mit, stellt sämtliche relevanten Informationen und jeden geforderten Zugang zur Verfügung. Die Entscheidung des Käufers, eine derartige Untersuchung durchzuführen, befreit den Lieferanten jedoch nicht von der Haftung für einen solchen Mangel.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind entsprechend mit den vom Käufer gestellten Anforderungen einzureichen, einschließlich, wo zutreffend der Anforderungen, die im Leitfaden zur Rechnungsstellung für Lieferanten festgelegt sind, der unter <https://documents.purchasing.michelin.com/> eingesehen werden kann. Unbestrittene Rechnungen sind gemäß den im Vertrag aufgeführten Zahlungsbedingungen und -modalitäten zu begleichen, in Ermangelung einer derartigen Klausel, innerhalb von 90 (neunzig) Tagen zum Monatsende, d.h. am oder vor dem neunzigsten Tag, der auf den letzten Tag des Monats folgt, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, sofern nicht gesetzlich anders vorgeschrieben. In diesem Fall gilt die gemäß den zwingend anzuwendenden Gesetzen maximal zulässige Zahlungsfrist. Um Zweifel auszuschließen: jeder Zahlungsverzug kann vom Käufer geschuldete Zinsen und/oder Gebühren zur Folge haben wobei dieser Zinssatz und/oder die Gebühr dem in den geltenden Gesetzen festgelegten Mindestbetrag entsprechen muss.

Werden Produkte und/oder Dienstleistungen aufgrund mehrerer Bestellungen des Käufers geliefert, stellt der Lieferant pro Bestellung eine separate Rechnung aus. Jede Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten: den Titel (z.B. Rechnung oder Gutschrift) an gut sichtbarer Stelle; den Firmennamen, die Anschrift und die UST- oder andere Steueridentifikationsnummer des Lieferanten; den Firmennamen und die Anschrift des Käufers (wie in der Bestellung des Käufers angegeben); die Bestellnummer des Käufers oder Kennung des Vertreters des Käufers, der die Bestellung ausgelöst hat; Rechnungsnummer und Rechnungsdatum; in Rechnung gestellter Betrag mit und ohne Steuer; Währung, Beschreibung und Menge der Produkte und/oder Dienstleistungen, sowie eine Begründung für Gebühren; Lieferadresse und RIB/IBAN. Jede Rechnung ist zum Zeitpunkt oder unverzüglich nach der Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen an die vom Käufer angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Der Käufer behält sich das Recht vor, Rechnungen, die mehr als 12 (zwölf) Monate nach dem Lieferdatum der Produkte und/oder Dienstleistungen eingereicht werden zurückzuweisen und die Zahlung zu verweigern. Der Käufer haftet nicht für die verspätete Zahlung von Rechnungen, die unvollständige, fehlerhafte oder strittige Angaben enthalten. Auf Anfrage, erklärt sich der Lieferant bereit Rechnungen im PDF-Format oder auf eine andere vom Käufer genehmigte und/oder genannte elektronische Art einzureichen.

Rechnungen für vom Käufer nicht abgenommene Produkte und/oder Dienstleistungen können vom Käufer ganz oder in Teilen zurückgewiesen werden. Bestreitet der Käufer eine Rechnung ganz oder in Teilen, muss er den Lieferanten (per E-Mail oder auf andere Weise) davon in Kenntnis setzen. Wird der Forderung des Käufers zugestimmt, stellt der Lieferant unverzüglich die entsprechende Gutschrift aus. Erfolgt keine Zustimmung, können die Parteien das im Vertrag vorgesehene Streitbeilegungsverfahren beginnen. Wird die Forderung des Käufers im Streitbeilegungsverfahren ganz oder in Teilen bestätigt, stellt der Lieferant, nach Wahl des Käufers, eine vollständige oder teilweise Gutschrift und/oder eine neue Rechnung aus, die entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen ab dem Datum der neuen Rechnung zahlbar ist. Wird die Forderung des Käufers im Streitbeilegungsverfahren nicht bestätigt, zahlt der Käufer die ursprüngliche Rechnung zusammen mit den seit der Fälligkeit der ursprünglichen Zahlung angefallenen Verzugszinsen. Zur Klarstellung: der Lieferant darf die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen nicht aussetzen, bis die Streitigkeit beigelegt ist.

Der Käufer kann nach eigenem Ermessen ein verbundenes Unternehmen oder andere Zahlstelle zum Zweck der Zahlung in seinem Namen benennen. In diesem Fall gilt jede Zahlung, die vom oder im Namen des Käufers im Zusammenhang mit dem Vertrag geleistet oder empfangen wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Rechnung oder eine Gutschrift, unwiderlegbar als im alleinigen und ausschließlichen Namen und im Namen des Käufers geleistet oder empfangen.

Der Lieferant bevollmächtigt den Käufer sämtliche dem Käufer gegenüber fällige und zahlbare Forderungen, unabhängig davon, ob sie sich aus dem Vertrag oder anderweitig ergeben, alle Beträge, die dem Käufer geschuldet werden, mit jeder vom Käufer zum jeweiligen oder einem späteren Zeitpunkt dem Lieferanten gegenüber fälligen Vergütung zu verrechnen und einzubehalten.

Bei bestimmten Bestellungen weist der Käufer darauf hin, dass es aufgrund technischer Einschränkungen in seinem Bestellabwicklungssystem zu einer Umkehrung der Menge und des Preises der Produkte kommen kann; diese Umkehrung hat jedoch keine Auswirkungen auf den für die Produkte geschuldeten und zu zahlenden Gesamtbetrag.

8. Zusicherungen und Gewährleistungen

8.1 Allgemeine Zusicherungen und Gewährleistungen

Der Lieferant stimmt zu und gewährleistet, dass:

- a) er ein nach den Gesetzen des Landes, in dem er seinen Sitz hat, ordnungsgemäß gegründetes und rechtsgültiges bestehendes Unternehmen handelt und dass er die erforderliche Befugnis und Vollmacht hat, den Vertrag abzuschließen und in vollem Umfang zu erfüllen;
- b) der Vertrag nicht mit einer vertraglichen, finanziellen, geschäftlichen oder gesetzlichen Verpflichtung jeglicher Art im Widerspruch steht, dieser zuwiderläuft oder diese verletzt, denen der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Mitarbeiter unterliegen; und dass der Lieferant, seine verbundenen Unternehmen und/oder Mitarbeiter während der Laufzeit des Vertrages keine Verpflichtungen eingegangen sind oder eingehen werden, die den Vertrag verletzen oder die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten wesentlich und nachteilig beeinflussen;
- c) er jederzeit sämtliche geltenden Gesetze einhält.
 - o Ohne Einschränkung der vorstehenden Zusicherungen gewährleistet der Lieferant ausdrücklich, dass die Produkte und ihre Verpackung sämtlichen Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (EG) Nr. 1907/2006 („**REACH**“) entsprechen sowie, falls und wenn anwendbar, der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („**CLP**“). Alle in den Produkten und ihrer Verpackung enthaltene Stoffe müssen für die vom Käufer angegebene(n) Verwendung(en) registriert sein. Der Lieferant muss für jeden in den Produkten enthaltenen chemischen Stoff relevante Informationen gemäß REACH oder CLP zur Verfügung stellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen, die in dem entsprechenden Sicherheitsdatenblatt oder einem ähnlichen Dokument enthalten sind. Darüber hinaus hat der Lieferant den Käufer rechtzeitig schriftlich über alle Beschränkungen zu informieren, die in der REACH-Verordnung festgelegt sind oder anderweitig von den zuständigen Behörden im Rahmen der Umsetzung der REACH-Verordnung ergriffen werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verwendungs- oder Zulassungsbeschränkungen, die sich auf die Verwendung, den Verkauf oder die sonstige Entsorgung der in den Produkten und ihrer Verpackung enthaltenen Stoffe auswirken oder auswirken können. Handelt es sich bei den Produkten um Artikel, die der REACH-Verordnung unterliegen, die in der EU in Verkehr gebracht werden, verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer schriftlich über jedes Vorhandensein von besonders Besorgnis erregenden Stoffen („**SVHC**“) in den Produkten und Verpackungen zu informieren, sobald diese SVHC in die „**Kandidatenliste**“ gemäß REACH (SVHC-Kandidatenliste für Zulassungspflicht) aufgeführt sind und zwar 0,1 Gewicht-% pro einzeltem Produktbestandteil und stellt dem Käufer das ordnungsgemäß ausgefüllte SVHC-Zertifikat und andere Unterlagen zur Verfügung, die die Einhaltung dieser und anderer vergleichbarer geltender Gesetze belegen, wie gemäß diesen geltenden Gesetzen oder vom Käufer gefordert. Da die Kandidatenliste regelmäßigen Überarbeitungen unterliegt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass er diese weiterverfolgt und der Käufer unverzüglich informiert wird;
- d) er die Grundsätze im Einkauf bei Michelin befolgt, die wesentlicher Vertragsbestandteil sind und spezifische ethische und rechtliche Verpflichtungen hervorheben, die der Käufer und der Lieferant bei ihrer gemeinsamen Verpflichtung für eine nachhaltige Beschaffung einzuhalten haben. Die Grundsätze im Einkauf bei Michelin sind abrufbar unter: https://purchasing.michelin.com/en/documentfilters/ger-michelin-purchasing-principles-2020_einkaufsgrundsätze-2020-von-michelin/.
- e) er sich, falls zutreffend, verpflichtet, als „zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“ gemäß C-TPAT oder entsprechend dem nationalen Äquivalent zertifiziert zu sein;
- f) er sämtliche für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zustimmungen besitzt und auf eigene Kosten aufrechterhalten wird;
- g) er Personal einsetzt, dass über die erforderlichen Qualifikationen, Erfahrungen, Schulungen und Fertigkeiten verfügt, um ihm zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und das mit den Anforderungen des Vertrages vertraut ist;
- h) er vom Käufer sämtliche wesentlichen Informationen erhalten hat, die Gelegenheit hatte, sämtliche im Kontext des Vertrages erforderlichen Fragen zu stellen und seiner vollen Zufriedenheit entsprechende Antworten erhalten hat;
- i) er den Käufer bei der Festlegung seiner Erfordernisse unterstützt und berät und jede Maßnahme oder technische Lösung vorschlägt, die eine Verbesserung der Qualität der Produkte und/oder Dienstleistungen und/oder eine Senkung der Kosten ermöglicht. Weiterhin informiert der Lieferant den Käufer während der Erfüllung des Vertrages über alle bekannten Ereignisse, Nachrichten oder geltenden Gesetze, die sich auf die Wirtschaftlichkeit, den Preis, die Qualität, Leistung oder Nutzung der Produkte und/oder Dienstleistungen auswirken könnten;

- j) er die für den Standort des Käufers festgelegten Sicherheits-, Gesundheits- und Hygienevorschriften einhält, in dessen Räumlichkeiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung von Produkten und/oder Dienstleistungen durchgeführt werden, wobei diese Vorschriften und Anforderungen dem Lieferanten in einer von den Parteien vereinbarten Weise zur Verfügung gestellt werden; und
- k) er den Käufer unverzüglich, innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem ersten Tag, an dem der Lieferant davon Kenntnis erlangt, schriftlich über jeden Betrug oder jede andere ähnliche Handlung informiert, die tatsächliche oder angebliche Unredlichkeit oder illegale Handlungen in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den Produkten und/oder Dienstleistungen beinhaltet, unabhängig davon, ob der Lieferant, seine Angestellten, Eigentümer, Vertreter und Unterauftragnehmer oder sonstige Dritte daran beteiligt sind; diese Verpflichtung besteht für drei (3) Jahre nach Abschluss der Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen fort.

8.2 Gewährleistung für Produkte und Dienstleistungen

Der Lieferant gewährleistet, dass alle Produkte und/oder Dienstleistungen: (i) den funktionalen und/oder technischen Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Anforderungen des Käufers entsprechen; (ii) von handelsüblicher Qualität, aus gutem Material und guter Verarbeitung, frei von Mängeln oder Verunreinigungen, abgesehen von normalen Tests neu und unbenutzt sind und für ihre normale Zweckbestimmung und sämtliche angegebenen Zwecke, für die die Produkte und/oder Dienstleistungen verkauft werden, geeignet sind; (iii) keine dinglichen Belastungen aufweisen; und (iv) vom Lieferanten während der Herstellung und jederzeit solange die Gefahr der Beschädigung, Zerstörung oder des Verlusts beim Lieferanten liegt, angemessen geschützt werden.

Zusätzlich zu allen anderen Rechtsmitteln, die dem Käufer zu Verfügung stehen, hat der Lieferant, auf eigene Kosten, nach Wahl des Käufers, alle Produkte und/oder Dienstleistungen oder Bestandteile davon, die mangelhaft sind, die die angegebenen Mengen nicht erreichen oder auf andere Weise nicht vertragskonform zu korrigieren, zu ersetzen oder vollständig zu erstatten. Behebt der Lieferant die mangelhaften Produkte und/oder Dienstleistungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Käufer die Mängel beseitigen oder einen anderen Lieferanten mit der Beseitigung der Mängel beauftragen und dem Lieferanten alle dem Käufer entstandenen Kosten und Aufwendungen in Rechnung stellen. Alternativ dazu kann der Käufer nach seiner Wahl die mangelhaften Produkte und/oder Dienstleistungen gegen eine Anpassung des Kaufpreises akzeptieren. Der Lieferant trägt die Kosten für die Lagerung, Lieferung, Inspektion, Entfernung, Rücksendung und den Ersatz der beanstandeten Produkte und/oder Dienstleistungen; beanstandete Produkte und/oder Dienstleistungen sind, sofern der Käufer nicht beschließt, sie ganz oder teilweise zu behalten, Eigentum des Lieferanten und gehen in dessen alleiniges Risiko über.

Die Zusicherungen und Gewährleistungen in Abschnitt 8.1 und 8.2 gelten zugunsten des Käufers und seiner Rechtsnachfolger und Erwerber. Alle Zusicherungen und Gewährleistungen überdauern die Kündigung oder den Ablauf des Vertrages und erstrecken sich bis zu der nach geltendem Recht zulässigen Höchstdauer, in Bezug auf die in Abschnitt 8.2 vorgesehene Produkt-, und Dienstleistungsgarantie jedoch mindestens zwei (2) Jahre. Jede Reparatur oder jeder Austausch mangelhafter Produkte und/oder Dienstleistungen unterliegt einer erneuten Gewährleistungsfrist. Um Zweifel auszuschließen, ergänzt Abschnitt 8.2 jegliche gesetzliche Gewährleistung oder Garantie nach geltendem Recht.

9. Geheimhaltung

„**Vertrauliche Informationen**“ sind in Bezug auf Informationen, die eine Partei oder ihre Konzerngesellschaften (der „**Informationsgeber**“) der anderen Partei (der „**Empfänger**“) gegenüber preisgibt oder zugänglich macht: (i) sämtliche Informationen und Daten jeder Art, einschließlich technischer, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, geschäftlicher oder juristischer Informationen und Daten und insbesondere sämtliche Geschäftsgeheimnisse, Ideen, Pläne, Studien, Versuchsprotokolle, Berichte, Zeichnungen, grafischen Darstellungen, Spezifikationen, Know-how, Prototypen, Materialien, Formeln, Verfahren, Synthesemethoden, Rezepturmethode, Analysemethoden, Herstellungsverfahren, Parameter, Materialien, Moleküle, nichtkommerziellen Muster, Produktfunktionalitäten, Software, Computerprogramme, Algorithmen, unabhängig von der zu ihrer Preisgabe verwendeten Form, Medium oder Mittel, (ii) jede Information, die der Empfänger im Verlauf von Besprechungen der Parteien und/oder Besuchen der Einrichtungen des Informationsgebers unter Umständen entdeckt, beobachtet oder auf andere Weise zur Kenntnis nimmt, (iii) sämtliche den Vertrag oder dessen Ziele betreffenden Informationen und (iv) alle Informationen oder Daten, die von den vertraulichen Informationen des Informationsgebers abgeleitet sind, aus ihnen resultieren oder sie enthalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass sämtliche speziell für den Käufer entwickelten oder geschaffenen Produkte und/oder Dienstleistungen mit der Erschaffung zu vertraulichen Informationen des Käufers werden.

Vertrauliche Informationen bleiben zu jeder Zeit das ausschließliche Eigentum des Informationsgebers und können, abgesehen von Informationen, die für die Ausführung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, jederzeit nach alleinigem Ermessen des Informationsgebers zurückgerufen werden. Der Empfänger stimmt zu, sämtliche vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vorbehaltlich von und zusätzlich zu sämtlichen in dem Vertrag und/oder einer separaten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien enthaltenen zusätzlichen oder anderen enthaltenen Bestimmungen verpflichtet sich der Empfänger außerdem, vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Informationsgebers Dritten gegenüber preiszugeben und seinen Mitarbeitern oder Vertretern eine derartige Preisgabe zu untersagen. Der Empfänger: (i) schränkt den Zugang zu, Besitz, Kenntnis von und die Verwendung

der vertraulichen Informationen auf seine direkt an der Erfüllung des Vertrages beteiligten Mitarbeiter, Mitarbeiter der verbundenen Unternehmer, Subunternehmer oder Beauftragten ein und ausschließlich auf den Umfang ein, in dem diese vertraulichen Informationen für die Ausführung ihrer vereinbarungsbezogenen Aufgaben erforderlich sind; (ii) stellt sicher, dass jede Person, die vertrauliche Informationen erhält, durch Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten gebunden ist, die mindestens so strikt wie die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Pflichten sind; und (iii) ist für jede unberechtigte Preisgabe vertraulicher Informationen durch eine Person, der gegenüber vertrauliche Informationen preisgegeben wurden, in vollem Umfang so verantwortlich, als würde diese Preisgabe oder Verletzung durch den Empfänger selbst erfolgen.

Diese Vertraulichkeitspflichten sind ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages und bestehen auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren fort. Weiterhin sind bei Kündigung oder Ablauf des Vertrages nach Wahl des Informationsgebers sämtliche vertraulichen Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

Die gemäß dem vorliegenden Abschnitt 9 bestehenden Pflichten gelten nicht, wenn und soweit der Empfänger durch Dokumentation nachweist, dass die vertraulichen Informationen (i) zum Zeitpunkt der Preisgabe öffentlich zugänglich waren oder ohne eine Handlung oder Unterlassung des Empfängers nach der Preisgabe öffentlich zugänglich wurden; (ii) sich bereits vor Erhalt durch den Informationsgeber rechtmäßig im Besitz des Empfängers befanden und nicht durch die Verletzung einer Vertraulichkeitspflicht in den Besitz des Empfängers gelangt sind; (iii) dem Empfänger gegenüber von einem Dritten preisgegeben wurden, der keine Vertraulichkeitspflicht verletzt hat; (iv) vom oder für den Empfänger unabhängig ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen und nicht als Arbeitserzeugnis im Rahmen des Vertrages entwickelt wurden; oder (v) nach dem Gesetz, aufgrund eines Gerichtsbeschlusses oder einer anderen rechtlichen behördlichen Maßnahme preisgegeben werden müssen, jedoch nur in dem angeordneten oder durch das Gesetz erforderlichen Umfang und unter der Voraussetzung, dass der Empfänger den Informationsgeber unverzüglich informiert und sich bemüht, den Umfang zu begrenzen und die Vertraulichkeit dieser Preisgabe soweit wie möglich zu erhalten. Vertrauliche Informationen gelten nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie Bestandteil von allgemein gefassten, in der Ausnahme enthaltenen Informationen sind, als in den vorstehend genannten Ausnahmen enthalten. Ebenso gilt jede Kombination vertraulicher Informationen nicht allein aufgrund der Tatsache, dass einzelne Informationen separat in dieser Ausnahme (diesen Ausnahmen) enthalten sind, als in den vorstehenden Ausnahmen enthalten.

Ungeachtet des Vorstehenden ist es dem Empfänger gestattet, vertrauliche Informationen an Rechts-, Steuer- oder Finanzberater weiterzugeben, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder für die Ausführung des Auftrags dieses Beraters für den Empfänger erforderlich ist und sofern diese gesetzlich oder vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit dieser Informationen verpflichtet sind.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Der Lieferant darf die Namen, Markenzeichen, Dienstleistungsmarken oder andere geschützte Marken des Käufers und/oder seiner verbundenen Unternehmen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers in keiner Form und/oder zu keinem Zweck zu verwenden. Um Zweifel auszuschließen: dies beinhaltet sämtliche in den Firmenunterlagen des Lieferanten, auf seiner Webseite oder auf beliebige Art, digital oder in gedruckter Form ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erfolgende Bezugnahmen, Angaben oder Benachrichtigungen Dritter darüber, dass der Lieferant ein Lieferant des Käufers ist oder jede Bezugnahme auf eine Projektvergabe, unabhängig davon, ob dies für kommerzielle oder nicht kommerzielle Zwecke erfolgt. Wenn der Lieferant oder eine seiner verbundenen Unternehmen verpflichtet ist durch eine Börse, (Regierungs-)Behörde oder den geltenden Gesetzen im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Mitteilung zu machen oder herauszugeben, erfolgt diese Mitteilung durch den Lieferanten erst, wenn der Käufer der Formulierung und beabsichtigten Verbreitung der Mitteilung schriftlich zugestimmt hat.

11. Schadloshaltung und Haftung

Der Lieferant stellt den Käufer, dessen verbundene Unternehmen, Auftragnehmer, leitenden Angestellten, Vertreter, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und Erwerber von allen Verlusten, Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und Gerichtskosten), Verbindlichkeiten, Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen Dritter) und Schäden frei, die dem Käufer aus oder im die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit (i) der erwarteten und vorhersehbaren Nutzung der vom Lieferanten erstellten Produkte und/oder Dienstleistungen, (ii) der Verletzung der Verpflichtungen, Zusicherungen oder Garantien; und (iii) die Fahrlässigkeit oder die Pflichtverletzung des Lieferanten, seines Personals, seiner verbundenen Unternehmen und/oder Subunternehmer entstehen können. Entstehen dem Käufer Anwalts- und Gerichtskosten, um die für den Lieferanten im Rahmen des Vertrages bestehenden Pflichten durchzusetzen, ist der Käufer berechtigt, diese Kosten in vollem Umfang vom Lieferanten zurückzufordern, einschließlich, um jeden Zweifel auszuschließen, sämtlicher angemessenen Anwaltsgebühren und Verfahrenskosten.

Die im vorliegenden Abschnitt 11 oder anderweitig im Vertrag aufgeführten, für den Käufer bestehenden Rechtsbehelfe sind kumulativ und jeder in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Rechtsbehelf schließt keine weiteren nach dem Gesetz oder Billigkeit zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe aus.

12. Informationssicherheit

Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die Sicherheit seiner Netzwerke, Datenzentren, Systeme und aller Mittel die für die Bereitstellung der Produkte und/oder Dienstleistungen verwendet werden, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren

Gesetzen aufrechtzuerhalten und alle Maßnahmen zu ergreifen, die in vernünftigerweise erforderlich sind, um Sicherheitsprobleme zu vermeiden, einschließlich einer Verletzung der Datensicherheit und anderem unberechtigtem Zugriff, der Übertragung von Schadcodes oder einer Geschäftsunterbrechung.

13. Versicherung

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten bei einem international anerkannten und vom Käufer akzeptierten Versicherungsunternehmen folgenden Versicherungsschutz ab und erhält diesen aufrecht:

- a) Während der Vertragslaufzeit und für einen anschließenden Zeitraum von fünf (5) Jahren, eine weltweit gültige und wirksame Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich Berufshaftpflicht/ Versicherungsschutz bei Fehlern und Unterlassung) die Ansprüche in allen Ländern abdeckt und bei der der Käufer als weiterer Zusatzversicherter benannt ist;
- b) Während der Vertragslaufzeit und für einen anschließenden Zeitraum von zwei (2) Jahren eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung, die Folgendes umfasst: Haftung für Brandschäden, Vertragshaftung, Personenschäden, Umweltschäden (kann durch eine separate Police abgedeckt werden), Informationstechnologie/ Internet/ Cyberkriminalität (kann durch eine separate Police abgedeckt werden);
- c) Während der Vertragslaufzeit und für einen anschließenden Zeitraum und solange der Lieferant im Besitz oder unter Kontrolle des Eigentum des Käufers ist, eine „Allgefahren“ Sachversicherung, die den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Eigentum des Käufers abdeckt, das sich im Besitz oder unter der tatsächlichen Obhut, dem Gewahrsam oder der Kontrolle des Lieferanten oder eines Beauftragten, Mitarbeiters oder verbundenen Unternehmens des Lieferanten befindet, in Höhe des vollen Neuwerts.

Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung den Selbstbehalt oder die Selbstbeteiligung im Rahmen einer Versicherungspolice. Alle geforderten Versicherungspolices sind vorrangig gegenüber den vom Käufer abgeschlossenen oder ihm zur Verfügung stehenden Versicherungen und erhalten keinen Beitrag von diesem. Die Versicherungspolices des Lieferanten müssen einen Regressverzicht zugunsten des Käufers enthalten und es ist nicht gestattet, den vorstehend geforderten Versicherungsschutz ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers und dessen Zustimmung zu reduzieren. Zu jedem Verlängerungsdatum einer Versicherungspolice oder auf Aufforderung durch den Käufer legt der Lieferant dem Käufer einen Nachweis über diesen Versicherungsschutz vor.

14. Höhere Gewalt

Als Ereignis „**höherer Gewalt**“ gilt jedes unvorhersehbare, unvermeidbare, außerhalb der Kontrolle und des Willens der Parteien liegende und die Erfüllung der Vertragspflichten einer der Parteien im Ganzen oder in Teilen verhindernde Ereignis. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, soweit die vorstehende Definition erfüllt ist, unter anderem: (i) Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, (ii) Unruhen/Aufstände, (iii) Streik, (iv) Arbeitsniederlegung, (v) Brände, (vi) massive Wasserschäden, (vii) Regierungsentscheidungen, (viii) Erlass oder Umsetzung von Verordnungen oder Gesetzen, Gerichtsentscheidungen oder sonstige nicht vorhersehbare Beschränkungen, (ix) Handelskrieg, (x) Explosion, (xi) Naturkatastrophen und (xii) Epidemien oder Pandemien. Um Zweifel auszuschließen: bei den vorstehend aufgeführten Ereignissen handelt es sich um eine nicht erschöpfende Liste möglicher Ereignisse höherer Gewalt im Sinne der obigen Definition.

Hindert ein Ereignis höherer Gewalt eine Partei (die „**betroffene Partei**“) daran, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, so ist die betroffene Partei von der Erfüllung dieser Verpflichtungen und von jeglicher Haftung für die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen befreit, solange und soweit das Ereignis höherer Gewalt für die betroffene Partei unvermeidbar ist und außerhalb ihrer Kontrolle liegt und die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt nicht durch wirtschaftlich angemessene Maßnahmen gemildert werden können.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei schriftlich (per E-Mail mit Empfangsbestätigung oder auf andere geeignete Weise) innerhalb eines wirtschaftlich angemessenen Zeitraums nach Auftreten oder Beginn des Ereignisses höherer Gewalt über die genauen Umstände, die die betroffene Partei an der Erfüllung des Vertrages hindern, sowie über die Schritte, die zur Abschwächung der Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt unternommen werden und, falls möglich, die erwartete Dauer der Aussetzung der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen. Der Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt befreit oder entbindet den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Umsetzung seiner Notfall- und Geschäftskontinuitätsmanagementpläne.

Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 30 (dreißig) Tage ab dem Datum der Benachrichtigung an und hindert den Lieferanten während dieser Zeit an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, ist der Käufer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Vertrag im Ganzen oder in Teilen (in diesem Fall verhandeln die Parteien die Bedingungen für die Fortsetzung des Vertrages) von Rechts wegen entweder mit sofortiger Wirkung oder vorbehaltlich von Abwicklungsdienstleistungen und/oder einer Kündigungsfrist zu kündigen ohne haftbar zu sein.

15. Kündigung

15.1 Kündigung aus wichtigem Grund. Unbeschadet sämtlicher einer Partei nach dem Gesetz oder dem Vertrag zustehenden anderen Rechte und Rechtsmittel und vorbehaltlich der Ausführung der Abwicklungsdienstleistungen (nach alleinigem Ermessen und Wahl des Käufers), kann jede Partei (die „**vertragstreue Partei**“) den Vertrag von Rechts wegen oder durch schriftliche Mitteilung der anderen Partei gegenüber (die „**in Verzug befindliche Partei**“) im Ganzen oder in Teilen kündigen, wenn die in Verzug befindliche Partei gegen vertragliche Bestimmungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung durch die vertragstreue Partei behebt. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Käufer den Vertrag außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Lieferant eine Pflichtverletzung begeht, die nicht behoben werden kann oder sich sein Verhalten negativ auf das Image, die Marke, den ideellen Firmenwert und/oder den Ruf des Käufers auswirkt oder gegen einen Grundsatz der Michelin Einkaufsgrundsätze verstößt.

15.2 Kündigung wegen Kontrollwechsels. Der Lieferant benachrichtigt den Käufer so schnell wie möglich über jeden Kontrollwechsel, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage vor Inkrafttreten der Wirksamkeit des Kontrollwechsels. Der Käufer kann den Vertrag von Rechts wegen im Ganzen oder in Teilen innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung kündigen. Für die Zwecke der vorliegenden Kündigungsklausel ist unter „**Kontrollwechsel**“ der Erwerb der direkten oder indirekten Beherrschung des Lieferanten durch einen Dritten zu verstehen, unabhängig davon, ob dieser durch Zusammenschluss, Übernahme oder eine andere Art der gemeinsamen Kontrolle erfolgt.

Zusätzlich zu dem Vorstehenden stellt ein beim Lieferanten ohne Benachrichtigung erfolgender Kontrollwechsel eine wesentliche Vertragsverletzung dar und der Käufer kann den Vertrag vorbehaltlich Abschnitt 15.5 von Rechts wegen, ohne Haftung oder finanzielle Pflichten, dem Lieferanten gegenüber schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen (i) nach Inkrafttreten der Wirksamkeit des Kontrollwechsels oder (ii) ab dem Datum, zu dem der Käufer Kenntnis von diesem Kontrollwechsel erhält, kündigen, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt.

15.3 Kündigung aufgrund von Insolvenz. Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann jede Partei den Vertrag von Rechts wegen kündigen, wenn die andere Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt (i) zahlungsunfähig wird, einen Konkurs- oder Insolvenz- oder ähnlichen Antrag stellt oder für zahlungsunfähig oder insolvent erklärt wird oder (ii) ihren Betrieb einstellt oder im Wesentlichen sämtliche Vermögenswerte der Partei verkauft werden.

15.4 Ordentliche Kündigung. Soweit nach geltendem Recht zulässig und zusätzlich zum Vorstehenden, kann der Käufer den Vertrag oder Teile davon von Rechts wegen mit einer Kündigungsfrist von 30 (dreißig) Tagen schriftlich aus beliebigem Grund oder ohne Grund gegenüber dem Lieferanten kündigen.

15.5 Abwicklungsdienstleistungen. Nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages im Ganzen oder in Teilen muss der Lieferant, nach alleinigem Ermessen und Wahl des Käufers, alle Bestellungen oder laufenden Arbeiten abschließen, die vor dem Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrages oder einer Kündigung begonnenen wurden. Diese Bestellungen, laufenden Arbeiten und die Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen erfolgen weiterhin gemäß den Bedingungen des Vertrages. Ferner erklärt sich der Lieferant bereit, auf Verlangen des Käufers als Teil der Abwicklungsdienstleistungen umfassend bei der Übertragung der dem Käufer geschuldeten Arbeitserzeugnisse und Ressourcen, einschließlich vertraulicher Informationen des Käufers oder Zugriffsrechten mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, einschließlich der Übertragung an einen nachfolgenden Dienstleister oder an den Käufer.

15.6 Zahlungen der für die Vertragserfüllung entstandenen Kosten. Im Fall einer Kündigung, die nicht aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vertraglichen Verpflichtungen erfolgt, zahlt der Käufer dem Lieferanten die für die Erfüllung des Vertrages entstandenen Kosten soweit die Arbeiten vor Erhalt des Kündigungsschreibens abgeschlossen wurden und sofern die laufenden Arbeiten den Anforderungen des Vertrages entsprechen. Zu diesen Kosten gehören auch die angemessenen Kosten für Materialien, die der Lieferant für solche laufenden Arbeiten gekauft hat, jedoch nur insoweit, als diese Materialien nicht für andere Kunden oder intern vom Lieferanten wiederverwendet werden können.

16. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Der Kauf und Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen, sowie alle Streitigkeiten über die Auslegung, Gültigkeit, Erfüllung oder Nichterfüllung oder Probleme, die sich aus dem Vertrag ergeben, unterliegen dem geltenden Recht am Sitz des bestellenden Käufers, ohne Bezugnahme auf die Grundsätze des Kollisionsrechts dieser oder einer anderen Rechtsordnung. Die Parteien schließen die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ausdrücklich aus. Alle Streitigkeiten über die Auslegung, Gültigkeit, Erfüllung oder Nichterfüllung oder Probleme, die sich aus dem Vertrag ergeben werden entsprechend den besonderen Bestimmungen des Vertrages zur Beilegung von Streitigkeiten beigelegt. Ist eine solche Bestimmung nicht enthalten, können alle Streitigkeiten, die von den Parteien nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung einer Streitigkeit durch eine Partei an die andere Partei beigelegt werden, dem zuständigen Gericht am Hauptsitz des Käufers vorgelegt werden, dessen ausschließlicher Zuständigkeit die Parteien zustimmen.

17. Unabhängiger Vertragspartner

Der Lieferant ist und bleibt in jeder Hinsicht ein unabhängiger Auftragnehmer und keine Vertragsbestimmung ist dahingehend auszulegen, dass zwischen Käufer und Lieferant eine Partnerschaft oder ein Joint-Venture oder ein

Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Beauftragtem oder Arbeitgeber und Arbeitnehmer entsteht (dies gilt auch für jedes von einer der Parteien oder ihren Auftragnehmern beschäftigte Personal). Keine der Parteien ist bevollmächtigt oder befugt, die andere Partei zu binden, in deren Namen eine Vereinbarung abzuschließen oder eine Haftung zu begründen.

18. Abtretung und Unterauftragsvergabe

Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, Pflichten oder Rechte aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abzutreten, unterzuvergeben oder zu übertragen. Jede derartige ohne Zustimmung des Käufers erfolgte Abtretung, Untervergabe oder Übertragung ist null und nichtig. Der Lieferant ist dem Käufer gegenüber in jedem Fall für die vollständige und gesamte Erfüllung des Vertrages vollumfänglich haftbar. Im Falle der Zustimmung des Käufers, stellt der Lieferant sicher, dass jeder Unterauftragnehmer an die Bedingungen des Vertrages gebunden ist und diese einhält, und dass der Käufer nach eigenem Ermessen jeden Unterauftragnehmer direkt in Regress (zusätzlich zum Lieferanten) nehmen kann.

Erfüllt der Lieferant seine im Rahmen des Vertrages bestehenden Pflichten nicht, ist der Käufer berechtigt, sich direkt mit den Unterauftragnehmer des Lieferanten zu einigen und sämtliche vom Käufer an diese Unterauftragnehmer gezahlten Beträge werden nach alleinigem Ermessen und Wahl des Käufers von dem an den Lieferanten zu zahlenden Preis abgezogen oder dem Käufer vom Lieferanten erstattet.

19. Recht auf Einsichtnahme und Audit

Auf Verlangen und nach angemessener Benachrichtigung durch den Käufer gewährt der Lieferant dem Käufer (oder dem von ihm benannten externen Prüfer) Zugang zu sämtlichen sich auf die Erfüllung des Vertrages beziehenden Dokumenten, Büchern und Unterlagen (zusammen die „**Dokumente**“), unabhängig von deren Format, sowie Zugang zu den Einrichtungen des Lieferanten und unterstützt den Käufer, falls erforderlich, bei der sicheren und zweckdienlichen Inspektion und/oder Prüfung der Produkte und/oder Dienstleistungen, einschließlich sämtlicher für die Produkte und/oder Dienstleistungen anwendbarer Qualitätsprozesse und -verfahren. Dem Käufer ist es gegebenenfalls gestattet, Tests an den Produkten/Dienstleistungen durchzuführen, um die Anforderungen, Eigenschaften und Funktionalitäten der Produkte/Dienstleistungen bei Anwendung auf die Produkte und Prozesse des Käufers und die Konformität mit den Anforderungen des Vertrages festzustellen. Der Lieferant gewährt dem Käufer oder einem von ihm benannten Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten Zugang und die geforderten Informationen werden auf Wunsch des Käufers, entweder am Geschäftssitz des Käufers oder des Lieferanten zur Verfügung gestellt. Während eines Audits hat der Käufer oder ein von ihm benannter Vertreter das Recht, die erforderlichen Dokumente oder Auszüge davon zu prüfen, zu untersuchen und Kopien anzufertigen. Dokumente, die sich auf Produkte und/oder Dienstleistungen und der Erbringung der Leistungen im Rahmen des Vertrages beziehen, sind vom Lieferanten mindestens für die Dauer des Vertrages aufzubewahren, zuzüglich der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist für die Dokumente, oder anderweitig vom Käufer verlangt. Nach solchen Inspektionen, Überprüfungen oder Tests nimmt der Lieferant auf Aufforderung durch die bevollmächtigten Vertreter des Käufers erforderliche Änderungen am Verfahren und der Rezeptur und/oder Produkten/Dienstleistungen vor und/oder setzt einen Abhilfemaßnahmenplan um, der den Lieferanten in die Lage versetzt, die im Rahmen des Vertrages bestehenden Anforderungen termingerecht zu erfüllen; dieser Abhilfemaßnahmenplan Gegenstand einer weiteren Inspektionen oder Audits zur Bestätigung der Fertigstellung sein. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass die Ausübung von Inspektions-, Prüf- und Auditrechten durch den Käufer gemäß diesem Abschnitt 19 den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung oder seinen Anforderungen gemäß dem Vertrag entbindet.

20. Geschäftskontinuität

Der Lieferant hat einen Plan zu erstellen und aufrechtzuerhalten, mit dem er die kontinuierliche Lieferung der Produkte und/oder Dienstleistungen an den Kunden im Fall von Ereignissen sicherstellt, die sich negativ auf die normale Geschäftstätigkeit oder die Fähigkeiten des Lieferanten auswirken können, einschließlich Ereignisse höherer Gewalt (der „**Geschäftskontinuitätsmanagementplan**“). Auf Verlangen des Käufers legt der Lieferant eine Kopie seines Geschäftskontinuitätsmanagementplans vor und/oder führt für seine Geschäftstätigkeit eine Risikobewertung und/oder eine Analyse der Auswirkungen auf die Produktion durch und stellt dem Käufer die schriftlichen Ergebnisse dieser Bewertung sowie eventuell daraus resultierende Empfehlungen zur Verfügung. Auf Verlangen legt der Lieferant auch die Schlussfolgerungen, Empfehlungen oder Berichte des/der Versicherungsträger(s) des Lieferanten über Sicherheits- oder Katastrophenschutzmaßnahmen vor.

21. Vollständige Vereinbarung und Änderung

Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen, Absprachen, Zusicherungen, Erklärungen, Verpflichtungen und Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und schließt ausdrücklich alle späteren Dokumente, einschließlich der Geschäftsbedingungen des Lieferanten, aus, die von den Parteien nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

22. Nicht-Verzicht

Das Versäumnis oder die Verzögerung einer Partei, ein Recht oder einen Anspruch aus der Vertragsvereinbarung geltend zu machen, ist nicht als Verzicht auf diesen Anspruch oder ähnliche Ansprüche, die in Zukunft entstehen können,

auszulegen und beeinträchtigt in keiner Weise ein Recht dieser Partei aus der Vertragsvereinbarung. Jeder Verzicht einer Partei auf eines ihrer Rechte aus dem Vertrag muss schriftlich erfolgen und gilt nur für das Geschäft oder die Reihe von Geschäften, auf die in diesem Verzicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

23. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die im Rahmen des Vertrages schriftlich zu erfolgen haben, haben per Einschreiben oder Express-Kurierdienst (mit Rückschein als Beleg für die Auslieferung) an den benannten Vertreter des Käufers oder Lieferanten unter an die im Vertrag oder anderweitig von einem bevollmächtigten Vertreter der jeweiligen Partei genannten Adresse zu erfolgen.

24. Elektronische Unterschrift

Haben die Parteien vereinbart, den Vertrag per elektronischer Unterschrift zu unterzeichnen, oder ist eine elektronische Unterschrift, die mittels elektronischer Übermittlung im Sinne der nachstehenden Definition geleistet wird, ebenso rechtsverbindlich wie eine physische Unterschrift, sofern und soweit dies nach geltendem Recht anerkannt ist. Eine „**Elektronische Übermittlung**“ bedeutet jede Form von Kommunikation, die keine physische Übermittlung auf Papier beinhaltet, die eine Aufzeichnung erstellt, die von einem Empfänger aufbewahrt, abgerufen und geprüft werden kann und die von einem solchen Empfänger durch ein automatisiertes Verfahren direkt in Papierform reproduziert werden kann, sofern die Übermittlung sicher ist und sämtliche Aktionen von einem zuverlässigen System nachverfolgt und aufgezeichnet werden wobei diese Aufzeichnung vom Empfänger und vom Absender aufbewahrt, abgerufen und reproduziert werden kann.

25. Fortbestehen

Jede Bestimmung des Vertrages, die aufgrund ihrer Natur den Ablauf oder die Kündigung der des Vertrages überdauert, bleibt auch nach Ablauf oder Kündigung vollumfänglich in Kraft.

Länderspezifische Bedingungen und Ausnahmen

AMERIKA

Brasilien und Mexiko

Hinsichtlich der in den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Definitionen gelten sämtliche im Vertrag, einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den vorliegenden länderspezifischen Bedingungen enthaltenen Verweise auf den „Lieferanten“ stattdessen als Verweis auf den „Dienstleister“, sofern und in dem Umfang in dem es sich beim Gegenstand des Vertrages um die Erbringung von Dienstleistungen (im Gegensatz zu Produkten) handelt.

Für in Brasilien bereitgestellte Produkte und/oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Lieferant zu folgenden zusätzlichen spezifischen Forderungen:

Abschnitt 26. Zusätzliche für den Lieferanten nach dem Arbeitsrecht bestehende Pflichten

- (a) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Zahlungen von Gehältern, Sozial-, Arbeits- und Sozialversicherungsabgaben, die er für die von ihm bei der Erfüllung des Vertrages eingesetzten Fachkräfte zu leisten hat, pünktlich zu leisten, sowie für diese Fachkräfte Personenversicherungen abzuschließen, den Käufer für diese Abgaben nicht, auch nicht subsidiär, haftbar zu machen und der Lieferant hält den Käufer in Bezug auf jegliche durch die Ausführung des Zwecks des Vertrages entstehenden Klagen schadlos.
- (b) Der Lieferant hält sämtliche aus den rechtlichen Standards für Arbeitsschutz und -medizin entstehenden Anforderungen ein und ist für diese verantwortlich, nicht nur in Bezug auf seine Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Vertreter, sondern auch in Bezug auf jegliche Arbeitskräfte gleich welcher Art, die er unter Umständen einstellt und/oder einsetzt und seine Bevollmächtigten haben sämtliche zur Unfallverhütung gesetzlich vorgeschriebene und erforderliche Sicherheitsausrüstung zu verwenden und sind somit alleinig und ausschließlich für die Verwaltung dieses Personals bei der Ausführung der Dienstleistungen verantwortlich.

In Brasilien bezieht sich dies insbesondere auf gesetzlich vorgeschriebene oder erforderliche Sicherheitsausrüstung oder -maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm für im Rahmen des Arbeitsschutzes erfolgende ärztliche Kontrolluntersuchungen (Programa de Controle Médico de Saúde Ocupacional - PCMSO).

- (c) Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter Uniformen tragen, auf denen der Name des Lieferanten klar erkennbar ist und sämtliche für die Ausführung des Vertrages geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden. Diese PSA ist vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen.
- (d) In Bezug auf seine Mitarbeiter und Leiharbeitnehmer erklärt der Lieferant, dass alle Mitarbeiter zum Zeitpunkt ihres Eintritts ordnungsgemäß angemeldet wurden und weiterhin sind und dass ihre Situation den Bedingungen der Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze entspricht.

In Brasilien erklärt der Lieferant weiterhin, dass diese Registrierung und Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen der Gesetzgebung vor dem FGTS [Sicherungsfonds für Arbeitnehmer], INSS [Abzug des Sozialversicherungsbetrags] und Sozialintegrationsbeitrag (Programa de Integração Social - PIS) entspricht und der Lieferant erklärt, dass alle entlassenen Mitarbeiter normalerweise alle nach geltendem Recht in Kraft befindlichen Rechte erhalten.

- (e) Im Rahmen des Vertrages und für sämtliche juristische Zwecke entsteht zwischen dem Käufer und vom Lieferanten eingesetzten, beschäftigten Personal, Unterauftragnehmern oder Dritten und umgekehrt kein Beschäftigungsverhältnis, die Parteien sind für ihre an der Ausführung des Vertrages beteiligten Beschäftigten und/oder Unterauftragnehmer verantwortlich für die bezüglich der Arbeit, Versicherung, Sozialversicherung und Steuern bestehenden Verpflichtungen, einschließlich solcher, die sich durch Änderungen der bestehenden Gesetzgebung ergeben.
- (f) Der Käufer wird vom Lieferanten in Bezug auf jegliche durch den Lieferanten verursachte und aus den im vorliegenden Abschnitt aufgeführten Ereignissen resultierende Forderung, Klage, Schadensersatz, Pflichten, Kosten, einschließlich Rechtsanwaltsgebühren und andere Ausgaben schadlos gehalten, verteidigt und freigestellt und der Käufer kann jegliche dem Lieferanten gegenüber fällige Zahlung zurückhalten, wenn er gezwungen ist, in dieser Hinsicht Zahlungen zu leisten, da sich der Lieferant verpflichtet, in arbeitsrechtlichen Verfahren, die aufgrund des Dienstleistungszwecks des Vertrages gegen den Käufer angestrengt werden, an die

Stelle des Käufers zu treten oder, falls dies nicht möglich ist, verpflichtet sich der Lieferant, dem Käufer die mit Gerichtskosten, Rechtsberatungskosten und Verurteilungen zusammenhängenden Beträge zu erstatten.

- (g) Wird der Lieferant Dienstleistungen an einem Standort von Michelin erbringen, ist der Käufer vor dem Beginn dieser Dienstleistungen zu informieren und es sind zusätzliche Anforderungen für die Einhaltung von bezüglich der Arbeit, Steuern, Sozialversicherung und anderem bestehenden Pflichten durch den Lieferanten zu vereinbaren.

Darüber hinaus hat ein Lieferant, der Vor-Ort-Dienstleistungen erbringt, für Brasilien sämtliche in Bezug auf den FGTS bestehenden Pflichten zu erfüllen.

- (h) Darüber hinaus erklärt der Lieferant für Brasilien, dass der Käufer nicht haftet, wenn der Lieferant die Bedingungen, Paragraphen und Pflichten des Tarifvertrags der Berufsgruppe seiner Beschäftigten nicht einhält.

Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada

Für Produkte und/oder Dienstleistungen, die in den Vereinigten Staaten geliefert oder dort erbracht werden, gelten die folgenden zusätzlichen Bestimmungen und/oder Ausnahmen:

Abschnitt 13. Versicherung

Der vorliegende Abschnitt 13 dient als Ergänzung der in Abschnitt 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bedingungen und Bestimmungen. Im Fall eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit haben die spezifischen Bedingungen und Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts 13 Vorrang und treten unter Ausschluss der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen, in Widerspruch stehenden oder unvereinbaren Bestimmungen in vollem Umfang in Kraft.

Der Lieferant schließt auf eigene Kosten mit Versicherern, deren Bonität gemäß Ratingagentur A.M. Best's mindestens A- und mindestens Finanzstärke VII entspricht, Versicherungen mit mindestens den ausdrücklich nachstehend aufgeführten Deckungssummen ab und erhält diese aufrecht.

- (a) Nur für die USA: Arbeitsunfallversicherung** für die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von \$1.000.000 für durch Unfall verursachte Personenschäden, \$1.000.000 für durch Krankheit verursachte Personenschäden und \$1.000.000 Jahresmaximum; die Arbeitsunfallversicherung muss alle Mitarbeiter erstrecken, einschließlich überlassener Arbeitskräfte, Eigentümer/leitender Angestellter und/oder Personen, die als Einzelunternehmen oder Partnerschaft tätig sind. Der Lieferant muss sich jederzeit für den Versicherungsschutz durch die Arbeitsunfallversicherung entscheiden und darf sich nicht aus dem Versicherungsschutz „herausnehmen“.

Nur für Kanada: Arbeitsunfallversicherung mit gesetzlich vorgeschriebenen Deckungssummen. Der Lieferant verpflichtet sich, sein gesamtes Personal auf seine Kosten gemäß den geltenden Arbeitsunfallschutzgesetzen zu versichern und sicherzustellen, dass sämtliche Subunternehmer die vorstehende Bestimmung einhalten. Auf Aufforderung legt der Lieferant dem Käufer einen aktuellen Nachweis vor, aus dem hervorgeht, dass der Lieferant nicht mit Beiträgen zur Arbeitsunfallversicherung in Rückstand ist und die für den Nachweis erforderlichen Kriterien der Arbeitsunfallversicherung erfüllt.

- (b) Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von \$1.000.000 pro Schadensfall / \$2.000.000 Jahresmaximum, sowie einem Jahresmaximum von \$2.000.000 für Produkt-/ Montagefolgeschäden.
- (c) Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Kfz** einschließlich Deckung für sämtliche im Eigentum befindlichen, gemieteten und nicht im Eigentum befindlichen Kfz mit einer Deckungssumme von \$1.000.000 pro Unfall.
- (d) Haftpflichtausfallversicherung** als ein den Bedingungen der vorstehenden Policen entsprechender Versicherungsschutz, mit Deckungssummen von \$5.000.000 pro Schadensfall / \$5.000.000 Jahresmaximum.

Zusätzlich versichert und erstversichert/ ohne Schadensbeteiligung: Mit Ausnahme der Arbeitsunfallversicherung wird für sämtliche gemäß den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) geforderten Haftpflichtversicherungen des Lieferanten der Name des Käufers, wie in der Bestellung aufgeführt, gefolgt von „und dessen Tochter- und Konzerngesellschaften, leitenden Angestellten, Direktoren, Beauftragten und Mitarbeitern“ als weitere Versicherte auf Erstversicherungsbasis und ohne Schadensbeteiligung aufgeführt. Zusätzliche Versicherungen erstrecken sich auch auf laufende Tätigkeiten und Montagefolgeschäden.

Regressverzicht: Sämtliche vorstehend aufgeführten Versicherungspolices des Lieferanten enthalten einen Regressverzicht zugunsten von „Name des Käufers, wie in der Bestellung aufgeführt, und dessen Tochter- und Konzerngesellschaften, leitenden Angestellten, Direktoren, Beauftragten und Mitarbeitern“.

(e) Nur für die USA: Versicherung zum Schutz vor Unredlichkeit von Mitarbeitern oder Vertrauensschadenversicherung in Höhe von mindestens \$500.000 pro Mitarbeiter. Die Versicherung deckt auch das Eigentum Dritter ab und wird vom Lieferanten während der Laufzeit des Vertrages und für einen darüber hinaus geltenden Zeitraum von einem (1) Jahr ständig aufrechterhalten.

Nur für Kanada: Sofern nicht ausdrücklich anders aufgeführt, legt der Lieferant dem Käufer vor Unterzeichnung des Vertrages eine mit einer Kautionsversicherungsgesellschaft und zu für den Käufer akzeptablen Bedingungen abgeschlossene, die Unredlichkeit von Beschäftigten abdeckende Vertrauensschaden-Erstversicherung in der Höhe von mindestens \$1.000.000 vor, die von einer Kautionsversicherungsgesellschaft unterzeichnet ist, die berechtigt ist, Geschäfte in der entsprechenden Provinz zu tätigen. Sämtliche Kosten für den Abschluss und die Verwaltung von Kautionen werden vom Lieferanten getragen und sind im Preis enthalten.

(f) Haftpflichtversicherung für Netzwerksicherheit und Datenschutz, die diese Deckung auf die durch den vorliegenden Vertrag beabsichtigten Dienstleistungen erstreckt, mit einer Deckungssumme von mindestens \$2.000.000. Wenn die Versicherung auf Schadensbasis abgeschlossen wird, muss sie eine vollständige Deckung für frühere Handlungen (oder ein rückwirkendes Datum, das nicht später als das Datum des Beginns der Arbeiten liegt) mit Selbstbeteiligungen oder Selbstbehalten, die für den Käufer akzeptabel sind, umfassen und vom Vertragspartner oder dem Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei (3) Jahren danach aufrechterhalten werden.

(g) Berufshaftpflichtversicherung: Umfasst das Leistungsspektrum des Lieferanten die Erbringung von Ingenieur- oder Planungs-/ Konstruktionsdienstleistungen, hält der Lieferant eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von \$3.000.000 aufrecht, hierbei kann es sich um eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip basierende Versicherungsart handeln. Der Lieferant erhält diese Versicherung kontinuierlich über die Vertragslaufzeit aufrecht, bis sämtliche im Zusammenhang mit den Arbeiten und dem Projekt Ansprüche und Klagen durch gesetzliche Verjährungsvorschriften und Ausschlussfristen zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen verjährt sind. Bei der vom Lieferanten aufrechterhaltenen Versicherung handelt es sich um eine Erstversicherung ohne Schadensbeteiligung.

(h) Umwelthaftpflichtversicherung: Umfasst das Leistungsspektrum des Lieferanten die Beseitigung oder Entsorgung von Abfällen oder Gefahrstoffen von einem Gelände oder Standort des Käufers, wie vom Käufer festgelegt, hält der Lieferant eine Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens: \$2.000.000 pro Schadensfall, \$2.000.000 Jahresmaximum für Entsorgungsdienstleistungen für Gefahrstoffe und \$2.000.000 pro Schadensfall, \$2.000.000 für sämtliche anderen Entsorgungseinrichtungen aufrecht. Diese Deckung umfasst Entsorgungskosten, Verteidigungskosten, Schimmel und Mikroorganismen sowie Produkt- und Montagefolgeschäden. Eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip basierende Deckung ist zulässig, sofern das Rückwirkungsdatum der Police vor dem Beginn des Vertrages ständig aufrechterhalten wird und die Deckung während sämtlicher Zeiträume, in denen der Lieferant an den Standorten, auf dem Gelände oder bei Projekten des Käufers entstandenen Abfall annimmt oder behandelt und für einen darüberhinausgehenden Zeitraum von einem (1) Jahr.

(i) Vermögensschadenversicherung: Umfasst das Leistungsspektrum des Lieferanten die Pflege oder Aufbewahrung von oder Kontrolle über im Eigentum des Käufers befindlichen, von diesem gemieteten oder für diesen lizenzierten Vermögensgegenständen, schließt der Lieferant eine Vermögensschadenversicherung mit Allgefahrendeckung (einschließlich Windgefahren, einschließlich der genannten Sturmschäden, Erdbeben und Überschwemmung) ab. Für die Deckungssumme ist eine Neuwertversicherung abzuschließen (es gilt keine Mitversicherung). Die Deckung umfasst die Reparatur, die Wiederbeschaffung oder Zahlung des Verlusts an den Käufer, wie in der Bestellung aufgeführt, „sofern dieser betroffen ist“ und enthält einen Regressverzicht zugunsten von „Michelin North America, Inc., sofern diese betroffen ist, ihre Tochter- und Konzerngesellschaften und deren jeweilige Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten“.

(j) Transportversicherung: Umfasst das Leistungsspektrum des Lieferanten die Erbringung von Transportdienstleistungen, hält der Lieferant eine Transportversicherung mit einer Deckungssumme von \$250.000 pro Lastzug, Eisenbahnwaggon oder Container aufrecht. Wird eine Transportversicherung benötigt, legt der Lieferant außerdem ein Formblatt MCS-90 Bescheinigung einer Betriebshaftpflicht gemäß seiner aktuellen Haftpflichtversicherung für gewerblich genutzte Kfz vor.

Selbstbeteiligungen / selbstversicherte Eigenbehalte: Es obliegt ausschließlich dem Lieferanten, jeden unter Selbstbeteiligungen oder selbstversicherte Eigenbehalte fallenden Betrag der Versicherungspolice des Lieferanten zu zahlen.

Versicherungsscheine: Der Lieferant beginnt erst dann mit der Arbeit, wenn er dem Käufer den ordnungsgemäßen Nachweis über den Abschluss, der im vorliegenden Abschnitt aufgeführten Versicherungsarten und -summen vorgelegt hat. Diese Versicherung ist über die gesamte Vertragslaufzeit oder einen vorstehend aufgeführten anderen Zeitraum aufrechtzuerhalten, es gilt der längere der beiden Zeiträume. Vor Ablauf einer Versicherung ist dem Käufer ein geeigneter Versicherungsnachweis als Beleg für jede Verlängerung dieses Versicherungsschutzes vorzulegen.

Rücktritt/ Nichtverlängerung: Diese Policen sind mit einem Vermerk zu versehen, dass ein Rücktritt von oder eine Nichtverlängerung oder eine Reduzierung der Versicherungsdeckung nicht ohne eine mindestens 30 (dreißig) Tage zuvor erfolgende schriftliche Mitteilung an den Käufer zulässig ist (sofern nicht auf Grund einer Nichtzahlung von Prämien); jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Vermerk vorsieht, dass der Versicherer die Versicherung nicht auf Grund einer Nichtzahlung der Prämie kündigt, ohne zuvor dem Käufer mit einer Frist von 10 (zehn) Tagen mitzuteilen, dass der Lieferant es versäumt hat, die Zahlung rechtzeitig zu leisten.

Keine Einschränkung: Keine der Anforderungen hinsichtlich der Art, Deckungssumme und Eignung von durch den Lieferanten aufrechtzuerhaltendem Versicherungsschutz bezweckt oder bewirkt eine Einschränkung oder Qualifizierung der vom Lieferanten im Rahmen des vorliegenden Vertrages oder nach dem Gesetz übernommenen Haftungen und Pflichten, einschließlich, ohne Einschränkung, der für den Lieferanten über die im vorliegenden Dokument geforderten Deckungssummen hinaus bestehenden Entschädigungspflichten und Haftung. Weder der Eingang von Bescheinigungen, Vermerken oder Policen, die eine geringere oder andere Versicherungsdeckung aufweisen als gefordert, noch eine andere Nachsicht oder Unterlassung des Käufers gelten als ein Verzicht auf oder eine Rechtsverwirkung der Geltendmachung von Rechten oder Pflichten bezüglich im vorliegenden Dokument enthaltener Versicherungsanforderungen.

Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so bleibt er weiterhin verpflichtet, den Käufer in Bezug auf sämtliche über die Deckungssummen der Policen des Lieferanten hinaus gehenden Forderungen zu verteidigen und schadlos zu halten und haftbar. Der Käufer kann eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung des vorliegenden Vertrages durch den Lieferanten fordern. Unterlässt es der Lieferant oder weigert er sich, innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Käufer einen Nachweis der Einhaltung vorzulegen, kann der Käufer jede im Rahmen des vorliegenden Vertrages fällige Zahlung bis zur Vorlegung eines annehmbaren Nachweises der Einhaltung durch den Lieferanten zurückhalten.

Auf dem Versicherungsnachweis aufzuführender Inhaber der Versicherungszertifikats:

Der Lieferant verpflichtet sich, ein Versicherungszertifikat vorzulegen, in dem der Name des Käufers und die lokale Adresse des Käufers als Inhaber des Zertifikats aufgeführt sind.

Nur für die USA: Abschnitt 16. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten

Der vorliegende Abschnitt 16 dient als Ergänzung und zur Klarstellung der in Abschnitt 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen und hat Vorrang vor in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen, in Widerspruch stehenden oder unvereinbaren Bestimmungen und tritt unter deren Ausschluss in vollem Umfang in Kraft.

Verträge, in denen Michelin North America, Inc. der bezeichnete Käufer ist, sind gemäß den Gesetzen des Bundesstaates South Carolina, USA, ohne Bezugnahme auf das in diesem oder einem anderen Staat geltende Konfliktrecht, auszulegen. Sämtliche hinsichtlich der Auslegung, Gültigkeit, Erfüllung oder Nichterfüllung oder im Zusammenhang mit oder durch die Vereinbarung entstehenden Problemen werden entsprechend den Gesetzen des Staates South Carolina und jeder spezifischen Streitbeilegungsklausel der Vereinbarung gelöst. Sind keine Streitbeilegungsklauseln enthalten, können sämtliche Streitigkeiten, die von den Parteien nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach durch eine Partei an die andere Partei erfolgte schriftlicher Benachrichtigung über eine Streitigkeit beigelegt werden, vor ein zuständiges Gericht im Staat South Carolina gebracht werden, dessen ausschließlicher Zuständigkeit alle Parteien zustimmen.

Nur für die USA: Abschnitt 26. Zugang zur Anlage oder dem Standort des Käufers

Zusätzlich zu den in den Grundsätzen im Einkauf bei Michelin enthaltenen Anforderungen gilt bei einem Besuch eines Standorts des Käufers in den USA folgende Bestimmung für den Lieferanten, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Beauftragten oder Vertreter:

Besucht der Lieferant die Anlage oder den Standort des Käufers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten und/oder der Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen, ist der Lieferant für die

Einhaltung sämtlicher in dieser Anlage oder an diesem Standort geltenden, auf Anforderung erhältlichen Sicherheitsvorschriften und deren Einhaltung durch seine Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragten verantwortlich. Es ist dem Lieferanten bewusst, dass der Käufer seine Sicherheitsanforderungen von Zeit zu Zeit anpassen kann und der Lieferant stimmt zu, die angepassten Sicherheitsanforderungen einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von seinen Mitarbeitern eingehalten werden. Nach Aufforderung durch den Käufer ist der Lieferant außerdem dafür verantwortlich, einen Plan für die Unfallverhütung und Sicherheit seiner, die Anlage oder den Standort des Käufers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages und/oder Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen besuchenden Mitarbeiter, Subunternehmer und Beauftragten zu erarbeiten.

Darüber hinaus kann der Käufer vom Lieferanten, dessen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Beauftragten, die die Anlage oder den Standort des Käufers im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages und/oder Bereitstellung von Produkten und/oder Dienstleistungen besuchen, verlangen, dass diese (a) einen Verzicht auf Anstellung und eine im Wesentlichen der in dem Vertrag identifizierten Vertraulichkeitsvereinbarung entsprechende, unter Umständen von Zeit zu Zeit aktualisierte Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen, an diese gebunden sind und diese einhalten und (b) sich verpflichten, an sämtliche in der Vereinbarung aufgeführten und unter Umständen von Zeit zu Zeit aktualisierten Umweltschutz, Arbeitsschutz-, Drogentests und Hintergrundüberprüfungen gebunden zu sein und diese einzuhalten. Der Käufer behält sich das Recht vor, Mitarbeitern, Subunternehmern oder Beauftragten des Lieferanten den Zugang zu oder das Betreten seiner Anlage oder seines Standorts zu verweigern; das Recht, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte des Käufers zum Verlassen seiner Anlage oder seines Standorts aufzufordern; und/oder das Recht, den Lieferanten aufzufordern, Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte von der Anlage oder dem Standort des Käufers zu entfernen, wenn der Käufer in seinem alleinigen Ermessen die Verweigerung des Zugangs oder die Entfernung für zweckdienlich und notwendig hält. Eine Zugangsverweigerung oder Aufforderung zur Entfernung gilt in keiner Weise als eine Verletzung des Vertrages durch den Käufer. Der Lieferant ersetzt nicht der Zufriedenheit des Käufers entsprechende Mitarbeiter, Subunternehmer oder Beauftragte.

Nur für die USA: Abschnitt 27. Wirtschaftsentwicklungsplan für Untervergaben

Wenn der Gesamtwert der Dienstleistungen 250.000,00 USD übersteigt oder voraussichtlich übersteigt, muss der Lieferant während der Laufzeit der Vereinbarung oder des geltenden Arbeitsumfangs jederzeit einen kommerziellen Subunternehmerplan für die Nutzung von Kleinunternehmen, kleinen benachteiligten Unternehmen, Unternehmen in Frauenbesitz, historisch schwarzen Colleges und Universitäten und Minderheiteneinrichtungen gemäß den Bundesbeschaffungsvorschriften (FAR) 52.219-9 führen. Auf Anfrage stellt der Lieferant dem Käufer eine Kopie des besagten kommerziellen Subunternehmerplans zur Verfügung.

Der Lieferant stimmt zu, während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit die Absicht der staatlichen Vorschriften in Bezug auf Kleinunternehmen, kleine benachteiligte Unternehmen und Unternehmen in Frauenbesitz (wie in FAR 52.219 definiert) zu unterstützen, indem er dem Käufer auf Anfrage entsprechende Informationen zur Verfügung stellt.

ASIEN

Indonesien

Ist eine der Parteien in Indonesien eingetragen oder dort ansässig, gelten folgende zusätzlichen Klauseln und/oder Ausnahmen:

Abschnitt 15. Kündigung

Zusätzlich zu Abschnitt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der wie vorstehend aufgeführt gilt, verzichten die Parteien hiermit ausdrücklich in dem Umfang auf Paragraph 1266 des indonesischen Zivilgesetzbuchs, der erforderlich ist, um die Kündigung des vorliegenden Vertrages wie in dieser vorgesehen ohne Beteiligung eines Gerichts zu bewirken, insbesondere, ohne Einschränkung, ohne die Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung für diese Kündigung.

Abschnitt 26. Geltende Sprache

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden sowohl in Englisch als auch in Bahasa Indonesia erstellt. Im Fall eines Widerspruchs oder einer Unvereinbarkeit zwischen der Version in englischer Sprache und der in Bahasa Indonesia abgefassten Version, ist für sämtliche Zwecke die Version in englischer Sprache maßgeblich, die bei sämtlichen zwischen den Sprachen bestehenden Widersprüchen Vorrang hat. Weiterhin stimmt der Lieferant zu und verpflichtet sich, auf keine Weise oder in keinem Forum die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages auf Grundlage einer Nichteinhaltung des Gesetzes Nr. 24 bezüglich der Nationalflagge, der Nationalsprache, des Nationalblems und der Nationalhymne aus dem Jahr 2009 oder dessen Durchführungsverordnungen oder ähnlichen in Indonesien geltenden Gesetzen und Verordnungen anzufechten oder einen Einspruch zu erheben oder einzubringen.

Indien, Sri Lanka

Für in Indien oder Sri Lanka gelieferte Produkte und/oder dort erbrachte Dienstleistungen gelten folgende zusätzlichen Klauseln und/oder Ausnahmen:

26. EINHALTUNG DER STEUERGESetze

26.1 Der Lieferant stimmt zu und erklärt sich einverstanden, dass die von ihm erklärte Einhaltung der geltenden Steuergesetzgebung hinsichtlich sämtlicher unter den Vertrag fallende Geschäfte ohne Einschränkung die Zahlung der korrekten Steuern an die entsprechende Regierung, die rechtzeitige Vorlage von Steuererklärungen, den Abgleich von aus Regierungswebseiten generierten Unstimmigkeitsmeldungen, falls zutreffend, etc. umfasst.

26.2 Sofern nicht ausdrücklich anders im Vertrag aufgeführt, enthalten im Rahmen des vorliegenden Vertrages vorzulegende Preise oder andere zahlbare Summen oder Gegenleistungen keine anwendbaren Steuern auf Waren und Dienstleistungen („GST“).

26.3 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind Michelin India Private Limited „MIPL“ und Michelin India Technologies Center Private Limited gemäß der geltenden Steuergesetzgebung nicht verpflichtet, im Rahmen des Vertrages Zahlungen vor Eingang einer Steuerrechnung zu leisten.

26.4 In Hinblick auf die im Gesetz zu Steuern auf Waren und Dienstleistungen [GST] enthaltenen „Bestimmungen gegen Preistreiberei“, verpflichtet sich der Lieferant und bestätigt, eine Finanzanalyse der Auswirkungen des GST auf seine Geschäfte durchzuführen und sämtliche Gewinne, die beim Lieferanten durch aufgrund der Umsetzung der GST-Gesetze zusätzlich anfallende Guthaben und durch Reduzierungen der GST-Sätze auf von ihm an MIPL gelieferten Input und Produkte entstehen, auf MIPL zu übertragen. Die genannten Gewinne sind vom Lieferanten in Form von Preisnachlässen weiterzugeben. Wird festgestellt, dass der Lieferant mit der durch Preisnachlässe erfolgenden Weitergabe der Gewinne aus zusätzlichen Guthaben an MIPL in Verzug ist, kann MIPL den genannten Betrag jederzeit, ohne zeitliche Begrenzung, mit Zinsen in Höhe von 18 % pro Jahr vom Lieferanten fordern. Fordert MIPL aufgrund dieser Klausel einen derartigen Betrag vom Lieferanten, zahlt der Lieferant MIPL diesen Betrag sofort ohne Protest und/oder Verzögerung.

26.5 Erfüllt der Lieferant eine der Bestimmungen der geltenden Steuergesetzgebung nicht, einschließlich, unter anderem, der Einhaltung bezüglich einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Lieferanten, durch die MIPL im Rahmen der genannten geltenden Steuergesetzgebung Anspruch auf Gewinne durch Gutschriften (ungeachtet der für diese verwendeten Bezeichnung) erhält, MIPL jedoch aufgrund des Pflichtversäumnisses durch den Lieferanten direkte oder indirekte Kosten, Ausgaben, Verluste, Abgaben, Strafen, Zinsen, zusätzliche Steuerlasten, etc. entstehen, werden diese vom Lieferanten durch Erstattung und/oder Abzug von Zahlungen erstattet, die MIPL an den Lieferanten zu leisten hat. MIPL kann den genannten Betrag jederzeit, ohne zeitliche Begrenzung vom Lieferanten fordern, wann auch immer MIPL die genannten zusätzlichen Kosten, Ausgaben, Verluste, Abgaben, Strafen, Zinsen, zusätzlichen Steuerlasten, etc. entstehen/zu zahlen hat oder annimmt, dass diese MIPL entstehen/von MIPL zu zahlen sein werden. Fordert MIPL aufgrund dieser Klausel einen Betrag vom Lieferanten zahlt der Lieferant MIPL diesen Betrag sofort ohne Protest und/oder Verzögerung.

Thailand

Zusätzlich zu den in den Grundsätzen im Einkauf bei Michelin aufgeführten Forderungen verpflichten sich die Beschäftigten, Subunternehmer, Bevollmächtigten oder Vertreter des Lieferanten für vor Ort beim Käufer erbrachte Dienstleistungen zur Unterzeichnung eines vom Käufer vorgelegten EP Vertrags oder einer entsprechenden Vereinbarung.

EUROPA

Frankreich, Ungarn, Spanien

Für Verträge, die den Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen durch ein in Frankreich, Ungarn und Spanien ansässiges Unternehmen des Käufers betreffen, gilt die folgende zusätzliche Klausel:

Abschnitt 26. Härtefallklausel

Im Fall unvorhersehbarer und sich der Kontrolle durch die betroffenen Parteien entziehender Sachverhalte, die das Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich und unverhältnismäßig ändern oder den dem Vertrag zugrundeliegenden Zweck unnötig machen („**wesentliche nachteilige Änderung**“), handeln die Parteien, um eine gütliche Beilegung zu erreichen, die Vereinbarung nach Treu und Glauben durch das in Abschnitt 16 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführte Streitbeilegungsverfahren neu aus, um das ursprünglich im Vertrag vorgesehene vertragliche Gleichgewicht wiederzugewinnen. Im Fall einer wesentlichen nachteiligen Änderung setzen die Parteien die Erfüllung ihrer im Rahmen

des Vertrages bestehenden Pflichten bis zum Erreichen einer Vereinbarung fort und der Lieferant übernimmt ausdrücklich das Risiko dieser potenziellen Härte.

Ist der Käufer in Frankreich oder Ungarn ansässig, lehnen die Parteien ausdrücklich die Anwendung von Paragraph 1195 des französischen Zivilgesetzbuchs ab (einschließlich der Möglichkeit der Neudefinition der zwischen den Parteien anwendbaren Geschäftsbedingungen durch einen Richter) oder jedes im Widerspruch zu dem vorliegenden Abschnitt 26 stehende, vergleichbare, jedoch nicht zwingend anzuwendende, vor Ort geltende Gesetz.

Polen

Für in Polen gelieferte oder dort erbrachte Produkte und/oder Dienstleistungen gelten folgende zusätzlichen Klauseln und/oder Ausnahmen:

Abschnitt 1. Die urkundliche Form.

Zusätzlich zu Abschnitt 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien, dass, sofern nicht nach geltenden Gesetzen anders erforderlich, in dem Fall, in dem der Vertrag in urkundlicher Form vorliegt, sämtliche anderen Erklärungen, Informationen, Vereinbarungen und von den Parteien ergriffenen Maßnahmen ebenfalls nur in urkundlicher Form rechtsgültig sind und auf elektronischem Wege erfolgen.

Abschnitt 5. Schutzrechte

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen oder Auslegungen von Abschnitt 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, erfordert die Übertragung oder Erteilung einer Lizenz auf polnischem Staatsgebiet und/oder wenn Michelin Poland Ltd der bezeichnete Käufer ist, eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung.

Abschnitt 7. Zahlung und Rechnungstellung

Zusätzlich zu den in Abschnitt 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Anforderungen hat der Lieferant vor Eingang der Bestellung vom Käufer oder der Vertragserfüllung:

- a) seine Bankdaten entsprechend den Bestimmungen des Unternehmensgesetzes vom 6. März 2018 (veröffentlicht im Gesetzblatt 2018, Punkt 646, in der jeweils geltenden Form) zur Verfügung zu stellen;
- b) zu erklären, ob die verpflichtende/freiwillige Anwendung des Systems der gespaltenen Zahlung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Steuern auf Waren und Dienstleistungen vom 11. März 2004 (veröffentlicht im Gesetzblatt 2004, Punkt 54, in der jeweils geltenden Form) auf den Kauf Anwendung findet;
- c) zu melden, ob es sich bei dem Unternehmen im Sinne von Anhang I zur Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 um ein Kleinst-, kleines, mittleres oder großes Unternehmen handelt, das die Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (OJ L 187, 26.6.2014, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung) und dem Gesetz zur Vermeidung übermäßiger Zahlungsverzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 (veröffentlicht im Gesetzblatt 2013, Punkt 403, in der jeweils geltenden Form) feststellt.

Der Lieferant ist während der gesamten Laufzeit des Vertrages verpflichtet, den Käufer über jede Änderung des Status seines Unternehmens hinsichtlich der vorstehend (Punkte a-c) aufgeführten Kriterien und/oder aufgrund von auf das Unternehmen des Lieferanten anzuwendenden, in Kraft befindlichen Gesetzen zu informieren. Werden diese Kriterien nicht mitgeteilt, erfolgt die Durchführung des Vertrags und die Zahlungen auf der Grundlage der dem Käufer zuvor mitgeteilten Bedingungen, und alle damit verbundenen Folgen gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Michelin Polska Limited Liability Company, mit Sitz in Olszyn gilt gemäß Paragraph 4 (6) des Gesetzes zur Vermeidung übermäßiger Zahlungsverzögerungen bei Handelsgeschäften vom 8. März 2013 (veröffentlicht im Gesetzblatt 2013, Punkt 403, in der jeweils gültigen Fassung) als großes Unternehmen.

Abschnitt 15. Kündigung

Zusätzlich zu den in Abschnitt 15 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen definierten Rechten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn:

- a) vom Lieferanten bereitgestellten Produkte und/oder Dienstleistungen nicht vertragsgemäß geliefert und/oder erbracht werden: (i) in Hinblick auf sämtliche Produkte und/oder Dienstleistungen, die zum Zeitpunkt dieser Rücktrittsbenachrichtigung nicht vertragsgemäß geliefert/ bereitgestellt wurden, oder (ii) in Hinblick auf sämtliche Produkte und/oder Dienstleistungen, für die dieser Vertrag vor seiner Beendigung gilt, wenn gelieferte Produkte oder erbrachte Dienstleistungen zweimal erfolglos ersetzt oder repariert wurden;
- b) die Produkte und/oder Dienstleistungen während einer gemäß Abschnitt 19 erfolgenden Prüfung nicht den Bedingungen des Vertrages entsprechen; und/oder

- c) im Falle einer mehr als 14 Tage andauernden Verzögerung bei der Vertragsausführung, nach vorheriger Benachrichtigung durch den Käufer und der Aufforderung innerhalb einer zusätzlichen Frist von mindestens 14 Tagen Maßnahmen zu ergreifen, nach Ablauf dieser Frist.

Der Käufer kann jeweils ab dem Datum der Feststellung eines Rücktrittsgrunds: (a) dem Prüfungszeitpunkt (b) oder dem Ablauf der in der Benachrichtigung aufgeführten zusätzlichen Frist oder der Nichtergreifung von gemäß der Benachrichtigung geforderten Maßnahmen durch den Lieferanten, innerhalb von 60 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann mit einer schriftlichen Benachrichtigung an den vom Lieferanten benannten Vertreter an die im Vertrag angegebene Adresse von dem Vertrag zurücktreten.